Der persönliche Schutz gegen Namensmißbrauch und unbefugte Darstellungen.

Ein Beitrag zur Lehre vom Persönlichkeitsrecht.

Inauguraldissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der Albert-Ludwigs-Universität

zu Freiburg im Breisgau,

vorgelegt von

Hans G. Nussbaum.

Quakenbrück

Druck: Handelsdruckerei C. Trute

1932.

Referent: Prof. Dr. Frhr. von Schwerin.

Durch die Genehmigung der Dissertation nimmt die Fakultät nicht Stellung zu den ausgesprochenen Ansichten.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

I. Allgemeiner Teil.

§ 1. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht 1
§ 2. Das Persönlichkeitsrecht an den eigenen Identitätsmerkmalen 3
§ 3. Die gesetzlichen Bestimmungen 5
§ 4. Die einzelnen Identitätsmerkmale 7
§ 5. Die Berechtigung zum Gebrauch von Identitätsmerkmalen 12
§ 6. Der Verzicht auf die Rechtsausübung 14
§ 7. Die Formen des Rechtsschutzes 18

II. Die Interessenlagen im einzelnen.

§ 8. Gemeinsames 20
§ 9. Die Familienzugehörigkeit 22
§ 10. Die Zurechnung von Tatsachen, die andern zukommen . 25
§ 11. Die Zurechnung unwahrer Tatsachen 28
§ 12. Die Veröffentlichung wahrer Tatsachen 32
§ 13. Die Kritik, Karikatur und Satire 36
§ 14. Die Hinterbliebenen 37

III. § 15. Internationales und ausländisches Privatrecht 39

Literaturverzeichnis.

Adler, Der Namen im deutschen und österreichischen Recht. Berlin 1921.

Allfeld, Benutzung lebender oder kürzlich verstorbener Personen als Gegenstand dramatischer Darstellung. DJZ. 1922, 584.

Bewier, Martin, Ueber das Recht am eigenen Bilde. Dissertation Leipzig 1916.

von Blume, Ist ein Recht am eigenen Bilde anzuerkennen? Recht 1903, 113.

Caroli, Herbert, Der Schutz von Namen und namensähnlichen Individualisierungszeichen. Dissertation Heidelberg 1913.

Citron, Das Recht an Klang und Geste. DJZ. 01, 67.

Cohn, Georg, Neue Rechtsgüter. Berlin 1902.

Dernburg, Pandekten Bd. I, 7. Aufl. 1902.

Düringer-Hachenburg, Kommentar zum HGB. Bd. I, 3. Aufl. 1930.

Eger, Der Phonograph und das Urheberrecht. Arch. bürg. R. Bd. 18, 264.

Elster, Gewerblicher Rechtsschutz, 2. Aufl. Berlin und Leipzig 1928.

Enneccerus-Nipperdey, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. I, 13. Bearb. 1931.

Enneccerus-Lehmann, dito, Bd. II, 11. Bearb. 1930.

Fensch, Ludwig, Das Persönlichkeitsrecht des § 12 BGB. Dissertation Rostock 1926.

Frankenstein, Internationales Privatrecht, Bd. I, Berlin 1926.

Fuld, Kommentar zum KSchG. 2. Aufl. 1925.

— Karikatur und Persönlichkeitsschutz. Gew. R. Sch. 1907, 224.

— Schutz gegen theatralische Verwertung. Recht 1907, 435.

— Die Bühnendarstellung lebender Personen. DJZ. 1928, 417.

Gareis, Ueber das Recht am eigenen Bilde. Verhandlungen des 26. deutschen Juristentages 1902.

— Das Recht am eigenen Bilde. DJZ. 1902, 412.

— Dichterische Behandlung wirklicher Begebenheiten. DJZ. 1904, 21.

Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. I, 1895.

Götte, Einiges über das Namensrecht des BGB. Arch. bürg. R. Bd. 15, 320.

Hermann, Ueber das Recht der Namensführung. Arch. ziv. Prax. Bd. 45, 153 und 315.
Ihering, Rechtsschutz gegen injuriöse Rechtsverletzungen. Iher. Jahrb. Bd. 23, 155.
Isaac, Der Schutz des Namens nach den Reichsgesetzen. Berlin 1901.
Jung, Privatrechtlicher Rechtsschutz gegen behördliche Verleihung bestehender Familiennamen. Arch. ziv. Prax. Bd. 114, 341.
Keyßner, Das Recht am eigenen Bilde. Berlin 1896.
Kohler, Das Recht des Markenschutzes. Würzburg 1884.
— Die Idee des geistigen Eigentums. Arch. ziv. Prax. Bd. 82, 141.
— Das Individualrecht als Namenrecht. Arch. bürg. R. Bd. 5, 77.
— Das Autorrecht, Iher. Jahrb. Bd. 18, 129.
— Eigenbild im Recht. Berlin 1903.
— Namenrecht der Ehefrau. Arch. ziv. Prax. Bd. 107, 246.
— Urheberrecht an Schriftwerken. Stuttgart 1907.
— Kunstwerkrecht. Stuttgart 1908.
Lauenroth, Gerhard, Der Schutz des Namens nach deutschem, österreichischem und schweizerischem Zivilrecht. Dissertation Tübingen 1929.
Leibholz, Namensrecht und Personendarstellung. DJZ. 1925, 1426.
Leonhard, Schuldrecht des BGB. Bd. II, 1931.
Lion, Karikatur und Recht am eigenen Bilde. Gew. R. Sch. 1928, 806.
May, Der Kinematograph und das Recht am eigenen Bilde. Gew. R.-Sch. 1912, 324.
Motive zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches, Bd. IV, 1888.
Oertmann, Kommentar zum BGB. Bd. I., 3. Aufl. 1927.
— dito Bd. II 2, 5. Aufl. 1929.
Olshausen, Das Recht am eigenen Bilde. Gruch. B. Bd. 46, 492.
Opet, Das Namenrecht des bürgerlichen Gesetzbuchs. Arch. ziv. Prax. Bd. 87, 313.
— Bühnenverkörperung fürstlicher Personen. DJZ. 1907, 860.
Planck, Kommentar zum BGB. Bd. I, 4. Aufl. 1913. Bearbeitet von Knoke.
— dito Bd. II 2, 4. Aufl. 1928. Bearbeitet von Flad.
Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des bürgerlichen Gesetzbuches. Bd. I, 1897. Bd. VI, 1899.
Ramdohr, Das Recht zum Gebrauch des Namens nach dem BGB. Gruch. B. Bd. 43, 1.
Reichsgerichtsräte, Kommentar einiger — zum BGB. Bd. I, 6. Aufl. 1928. Bearbeitet von Sayn.
Rietschel, Das Recht am eigenen Bilde, Arch. ziv. Prax. Bd. 94, 142.
Riezler, Deutsches Urheber- und Erfinderrecht. München und Berlin 1909.

Rosenstein, Ist die Karikatur ein Bildnis im Sinne des KSchG.? DJZ. 1929, 1340.
von Schönberg, Benno, Die Namensklagen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Dissertation Leipzig 1906.
Schünemann, Karikatur und Recht am eigenen Bilde. Gew. R. Sch. 1928, 559 und 1929, 81.
Specker, Karl, Die Persönlichkeitsrechte. Dissertation Zürich 1910.
von Staudinger, Namensrecht. Seuff. Bl. 1897, 161.
— Kommentar zum BGB. Bd. I, 9. Aufl. 1925. Bearbeitet von Löwenfeld-Riezler.
— dito Bd. II 1, 9. Aufl. 1930. Bearbeitet von Werner.
— dito Bd. II 3, 9. Aufl. 1929. Bearbeitet von Engelmann-Keidel.
von Tuhr, Der allgemeine Teil des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. I, 1910.
Wieruszowski, Der heutige Stand der Lehre vom Persönlichkeitsrecht. DRZ. 1927, 225.
Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts, Bd. I, 9. Aufl. 1906.
Wolff, Marguerite, Das Preßrecht Großbritanniens. Berlin 1928.
Zitelmann, Internationales Privatrecht, Bd. I. Leipzig 1897.

Entscheidungsverzeichnis.

(Die den Entscheidungen beigefügten Zahlen geben die Paragrafen und Anmerkungen der Arbeit an, in denen die betreffende Entscheidung erwähnt ist.)

RGZ.

2, 145 . . . 4, 4; 9, 1
5, 171 . . . 4, 4
39, 302 . . . 3, 1
42, 150 . . . 6, 22
54, 42 . . . 6, 5; 11, 3; 11, 8
56, 187 . . . 6, 3
59, 284 . . . 3, 5
66, 320 . . . 6, 3; 14, 11
69, 401 . . . 1, 5
71, 262 . . . 4, 7; 10, 12
74, 114 . . . 4, 6; 10, 4
74, 308 . . . 6, 7; 12, 15
78, 101 . . . 4, 6; 10, 4
88, 421 . . . 3, 5; 6, 3; 6, 4; 6, 19; 6, 22; 14, 11
91, 350 . . . 5, 8; 11, 20
95, 268 . . . 15, 1; 15, 3; 15, 4
100, 182 . . . 6, 8; 15, 1; 15, 4
101, 169 . . . 4, 7; 10, 10
101, 226 . . . 4, 1; 10, 3
103, 319 . . . 6, 11; 12, 22
108, 230 . . . 9, 11
109, 213 . . . 3, 7
109, 243 . . . 9, 13
113, 413 . . . 1, 5
114, 90 . . . 3, 9
115, 401 . . . 3, 7
117, 215 . . . 3, 8; 15, 4
125, 80 . . . 12, 5; 12, 16

RGStr.

45, 240 . . . 12, 20

HRR.

1930, 189 . . . 9, 11
1930, 484 . . . 10, 7

OLG.

2, 215 . . . 11, 8
2, 312 . . . 6, 18; 11, 6
2, 313 . . . 8, 4
3, 89 . . . 10, 12
3, 283 . . . 9, 11; 9, 12
15, 302 . . . 6, 10
22, 109 . . . 4, 7; 10, 9
25, 168 . . . 8, 3
28, 2 . . . 6, 6; 14, 7
30, 302 . . . 11, 4
30, 312 . . . 11, 19
32, 92 . . . 6, 13
42, 247 . . . 9, 3
46, 297 [1] . . 10, 13
46, 297 [2] . . 9, 5

Seuff. A.

6, 6 . . . 4, 4; 9, 1
17, 3 . . . 9, 1
36, 93 . . . 4, 4; 9, 1
37, 86 . . . 4, 4
42, 92 . . . 6, 11

Seuff. A.
48, 3 . . . 6, 4; 6, 13
49, 147 . . . 9, 12
60, 69 . . . 3, 1
64, 22 . . . 10, 2
66, 110 . . . 6, 7; 12, 15
66, 240 . . . 5, 2
68, 95 . . . 10, 2
70, 168 . . . 9, 5
75, 140 . . . 6, 1
76, 133 . . . 6, 20; 6, 24; 14, 12
78, 57 . . . 6, 10; 6, 15
79, 136 . . . 6, 20; 14, 6
84, 76 . . . 3, 11; 10, 4

Seuff. Bl.
1907, 768 . . . 9, 12

Gruch. B.
45, 74 . . . 6, 11
46, 127 . . . 9, 11
49, 828 . . . 3, 1
56, 865 . . . 6, 21; 9, 6; 14, 2
67, 541 . . . 10, 12
71, 520 . . . 3, 11; 10, 8

Warn.
1911, 222 . . . 11, 8
1911, 468 . . . 10, 12
1912, 145 . . . 6, 21; 9, 6; 14, 2
1912, 195 . . . 6, 8
1915, 101 . . . 9, 5
1921, 38 . . . 6, 1; 6, 10; 6, 15
1924, 96 . . . 6, 10; 6, 15
1927, 9 . . . 10, 6
1927, 138 . . . 9, 11
1930, 2 . . . 9, 11
1930, 46 . . . 3, 11; 10, 4
1930, 48 . . . 10, 7
1930, 87 . . . 3, 11; 10, 8
1930, 148 . . . 9, 5
1931, 79 . . . 10, 7
1931, 98 . . . 5, 2

Pr. O. Tr.
46, 193 . . . 4, 4; 9, 1

Bay. ObLG.
3, 925 . . . 6, 7; 6, 15

KGBl.
1902, 90 . . . 12, 15
1904, 32 . . . 4, 1

J. W.
1900, 829 . . . 6, 4
1901, 765 . . . 6, 18; 11, 6
1905, 72 . . . 3, 5
1909, 411 . . . 4, 7; 10, 12
1910, 799 . . . 4, 6; 10, 4
1911, 26 . . . 6, 7; 12, 15
1911, 572 . . . 5, 2
1911, 609 . . . 9, 13
1912, 338 . . . 6, 21; 9, 6; 14, 2
1912, 979 . . . 12, 20
1913, 1144 . . 10, 5
1918, 167 . . . 5, 8; 11, 20
1918, 381 . . . 3, 7
1919, 309 . . . 3, 1
1921, 39 . . . 6, 1
1921, 348 . . . 11, 5
1921, 621 . . . 4, 1; 10, 3
1921, 824 . . . 6, 1; 6, 10; 6, 15
1921, 1551 . . 11, 19
1922, 389 . . . 6, 11; 11, 22
1922, 1223 . . 3, 2
1923, 132 . . . 14, 9
1924, 164 . . . 6, 10; 6, 15
1924, 1355 . . 9, 11
1924, 1711 . . 10, 12
1924, 1780 . 12, 18
1925, 378 . . . 12, 4
1925, 1631 [1] . . 6, 11
1925, 1631 [2] . . 11, 8
1925, 1632 . . . 6, 20; 14, 6
1925, 2150 . . . 10, 6
1927, 117 . . . 10, 11
1927, 1584 . . 10, 6
1927, 2582 . . 9, 13
1928, 363 . . . 4, 9; 4, 13; 11, 17
1928, 367 . . . 3, 10
1928, 376 . . . 12, 6; 12, 21
1928, 421 . . . 3, 4; 12, 7; 12, 21

J. W.
1929, 451 . . 4, 11; 12, 7
1929, 3078 . . . 12, 5; 12, 16
1930, 78 . . . 4, 12; 12, 23; 14, 8
1930, 1722 . . . 9, 11
1931, 1919 . . . 5, 4
1931, 1921 . . . 10, 4

Hold. M. Schr.
1905, 161 . . . 4, 1
1908, 125 . . . 11, 7

L. Z.
1908, 374 . . . 11, 7
1914, 1674 . . 11, 19
1914, 1724 . . 9, 5
1923, 489 . . . 6, 10; 6, 15
1927, 447 . . . 10, 6
1927, 602 . . . 10, 11
1930, 440 . . . 9, 11

DJZ.
1906, 543 . . . 11, 14
1909, 1091 . . 3, 6
1920, 596 . . . 12, 3; 12, 19
1922, 384 . . . 6, 11; 12, 22
1928, 789 . . . 4, 9; 4, 13; 11, 17
1929, 1208 . . 12, 5; 12, 16

Recht
1906, 2981 . . . 6, 2; 6, 5
1908, 1321 . . . 6, 18
1909, 2210 . . . 4, 7; 10, 12
1910, 2958/9 . . 4, 6; 10, 4
1910, 3698 . . . 12, 15
1911, 1698/00 . 6, 5; 6, 23; 11, 8
1913, 719 . . . 11, 19
1922, 473 . . . 6, 11; 12, 22
1923, 1327 . . . 6, 10; 6, 15

Recht
1927, 1628 . . 9, 11
1930, 1 . . . 9, 11
1930, 540 . . . 3, 11; 10, 4

Bay. Z.
1912, 192 . . . 6, 21; 9, 6; 14, 2
1924, 42 . . . 9, 11
1925, 260 . . . 10, 6
1930, 259 . . . 6, 17
1930, 307 . . . 13, 5

Mark. u. Wettb.
1914, 52 . . . 9, 5
1914, 341 . . . 5, 1
1915, 366 . . . 12, 9
1920, 186 . . . 6, 1; 6, 10; 6, 15
1922, 153 . . . 3, 9
1922, 173 . . . 6, 11; 12, 22
1924, 159 . . . 9, 8
1926, 203 . . . 10, 6
1927/8, 222 . . 4, 9; 4, 13; 11, 17
1927/8, 410 . . 3, 5

Gew. R. Sch.
1912, 238 . . . 6, 8
1925, 223 . . . 6, 20; 14, 6
1928, 227 . . . 4, 9
1929, 951 . . . 11, 16
1930, 640 . . . 4, 11; 11, 18
1930, 644 . . . 4, 11; 11, 18
1930, 986 . . . 11, 18

Hans. GZ.
1901 Beibl. 25 . . . 8, 4
1930 Beibl. 136 . . 10, 7

Sächs. A.
1906, 400 . . . 6, 2; 6, 5
1909, 142 . . . 12, 15

I. Allgemeiner Teil.

§ 1. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht.

I. Seit ungefähr einem halben Jahrhundert geht in der deutschen Rechtswissenschaft der Kampf um die Anerkennung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Es handelt sich dabei nicht um einen Streit, der lediglich theoretische Bedeutung hat, wie es so viele sind; hier liegt vielmehr ein Streit vor, dessen Vorhandensein die Rechtssicherheit in erheblichem Maße gefährdet und der schon in gleichen Angelegenheiten zu sich gänzlich widersprechenden Entscheidungen der Gerichte geführt hat. Es soll daher im folgenden nicht meine Aufgabe sein zu den zahlreichen voneinander abweichenden Ansichten noch eine neue hinzuzufügen, sondern es soll versucht werden die Richtung aufzuzeigen, in der sich der Kampf bewegt hat und dabei feste Anhaltspunkte für die Entscheidungen zu finden. Da das Gebiet als ganzes zu groß ist, als daß es in einer Arbeit wie der vorliegenden erschöpfend behandelt werden könnte, soll ein — wie ich glaube, besonders wichtiges — Teilgebiet herausgelöst werden, um damit einen Beitrag zu der Frage des Persönlichkeitsrechts überhaupt zu geben.

II. 1. Sieht man sich den heutigen Stand der Wissenschaft in ihrer Meinung über das Vorhandensein eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts genauer an, so kann man feststellen, daß die Meinungsverschiedenheiten gar nicht mehr so groß sind, wie es auf eine flüchtige Durchsicht hin zu sein scheint. Vertreter der Ansicht, daß es überhaupt kein subjektives Recht an der eigenen Person gibt, finden sich heute kaum noch [1]), zumindest wird das Namensrecht als ein derartiges Recht anerkannt. Die Ansicht Gierke's [2]) vom allgemeinen Recht der Persönlichkeit, das als subjektives Recht von der Rechtsordnung geschützt wird, auch insoweit besondere Persönlich-

---

[1]) So noch Ramdohr, Gruch. B. 43, 16; von Tuhr § 6, V.

[2]) § 81 I. Auf die sich daraus ergebenden Gefahren weist Kipp bei Windscheid § 40 überzeugend hin. Ähnlich wie Gierke Specker S. 2, der neben dem „Recht der Persönlichkeit" noch ein mehr konkretisiertes „Persönlichkeitsrecht" kennt.

keitsrechte aus ihm noch nicht herausgewachsen sind, hat nennenswerte Anhänger nicht gefunden. Kohler [3]) scheint zwar auch ein solches Recht anzuerkennen, wenn er von dem einen einzigen Individualrecht spricht, dem Recht an der Gesamtheit der persönlichen Güter, das die unversehrte Benutzung dieser Güter und ihren unversehrten Genuß gewährleistet. Aber daß er hiermit kein als solches geschütztes Recht meint, wird klar, wenn er fortfährt, daß diese persönlichen Güter verschiedene Angriffspunkte haben, denen verschiedene Schutzmittel entsprechen, so daß man das Individualrecht nach verschiedenen Richtungen zu spalten hat: in das Recht auf Freiheit, das Recht auf ungestörten Eigentumsgebrauch, das Recht auf die Geheimsfäre usw. Später [4]) schränkt er den Kreis dieser einzelnen Individualrechte dahin ein, daß er nur noch die Rechte an den Gütern, die in uns liegen, wie das Namens- und Markenrecht, das Recht an eigenen Briefen hierher rechnet, die Rechte an Sachen und Immaterialgütern aber in einen Gegensatz dazu stellt.

2. Damit sind wir zu der Ansicht gekommen, die man heute als die in der Rechtsprechung tatsächlich anerkannte bezeichnen kann, wenn das auch mit klaren Worten noch nicht geschehen ist, und die auch in der Wissenschaft [5]) immer mehr an Boden gewinnt: das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist der Oberbegriff für die einzelnen Persönlichkeitsrechte, es gibt selbst dem einzelnen keine Befugnisse, sondern ist nur eine Denkform, die es erleichtert den Inhalt und die Grenzen der besonderen Rechte zu finden. Man kann es so umschreiben, daß es die Gesamtheit der von der Rechtsordnung anerkannten subjektiven Rechte darstellt, die jeder Person kraft ihres Daseins ohne Rücksicht auf ihre persönlichen Beziehungen zu andern Personen oder Sachen zustehen und daher ihrer Natur nach unübertragbar sind. Für die Anerkennung dieser subjektiven Rechte durch die Rechtsordnung ist weniger das Gesetzesrecht als die durch die Rechtsprechung zum Gewohnheitsrecht erhobene Ueberzeugung der einzelnen maßgebend. Denn die durch die Persönlichkeitsrechte geschützten Güter, die als solche im Gegensatz zu den Immaterialgütern keinen Wert haben, ihn vielmehr erst durch die Beziehung zu einer bestimmten Person erhalten, sind den Menschen entweder von der Natur selbst gegeben oder durch eine jahrtausendlange kulturelle Entwicklung, die sie uns natürlich erscheinen läßt. Das Ge-

---

[3]) Iherings Jahrb. 18, 257.

[4]) Markenschutz § 1; Arch. ziv. Prax. 82, 161.

[5]) Vgl. dazu Wieruszowski, DRZ. 27, 230; Leonhard § 296; Dernburg § 22, 2a; Enneccerus-Lehmann § 227, 2c; von Staudinger-Keidel § 823 Anm. II A 2e; RGZ. 69, 401 und 113, 413. Oertmann § 1 Anm. 8 und Planck-Flad § 823 Anm. B II, 1f, lehnen zwar den Begriff des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ab, kommen aber durch Analogieschlüsse zu dem gleichen Ergebnis.

setz kann daher diese Rechte nicht schaffen oder abschaffen, wie dies bei den Sachen- und Familienrechten der Fall ist; es kann sie nur anerkennen oder nicht und wird dabei am besten eine möglichst elastische Regelung treffen.

3. Die hier vorgetragene Theorie vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht hat demnach keinen andern Zweck als die Einordnung der besonderen Persönlichkeitsrechte in das Rechtssystem zu erleichtern; ihr Vorhandensein wird vorausgesetzt. Daß ohne sie nicht auszukommen ist, soll an dem Beispiel des Persönlichkeitsrechts an den eigenen Identitätsmerkmalen [6]) gezeigt werden.

§ 2. Das Persönlichkeitsrecht an den eigenen Identitätsmerkmalen.

1. Daß das Namensrecht heute fast einstimmig in der Wissenschaft und ohne Ausnahme in der Rechtsprechung als Persönlichkeitsrecht anerkannt ist, wurde schon kurz erwähnt; denn der Name jeder Person wird nach § 12 BGB. zweifellos ohne Rücksicht darauf geschützt, welche Beziehungen diese Person zur Umwelt hat. Es scheint mir daher überflüssig noch einmal auf die im wesentlichen vor Inkrafttreten des BGB. aufgestellten andern Theorien einzugehen und ihre Fehler nachzuweisen [1]). Schon bestrittener ist die Frage, ob auch ein subjektives Recht am eigenen Bilde besteht oder ob die §§ 22/24 KSchG. nur objektives Recht darstellen; auch hier halte ich die Argumente dafür und dagegen schon für oft genug im Zusammenhang behandelt [2]). Da diese Darstellung es sich zur Aufgabe macht nachzuweisen, daß ein von der Rechtsprechung anerkanntes Bedürfnis für den Schutz aller persönlichen Identitätsmerkmale besteht, wird deshalb auch das Recht am eigenen Bilde als subjektives Recht angesehen, ohne daß damit entschieden werden soll, ob der Gesetzeswortlaut allein zur Annahme eines solchen Rechts ausreicht. Denn erst wenn der Schutz aller Identitätsmerkmale als auf der gleichen Interessenlage beruhend behandelt wird, ist es möglich in Fällen, bei denen weder der Wortlaut des § 12 BGB. noch der

---

[6]) Der Ausdruck stammt von Rietschel S. 167.

[1]) Vgl. darüber Opet Arch. ziv. Prax. 87, 406 ff.; Kohler Arch. ziv. Prax. 82, 161 ff.; Isaac S. 24 ff.; Adler S. 5 ff.; von Schönberg § 11; Caroli § 6; Fensch §§ 13/18; Lauenroth § 5.

[2]) Eine ausführliche Darstellung aller Theorien, die um die Jahrhundertwende aufgestellt wurden, findet sich bei Bewier §§ 8/15. Im übrigen ist für ein Persönlichkeitsrecht: das RG. z. B. in EZ. 113, 414; Riezler § 81 V; Dernburg § 22, 2a; Allfeld DJZ. 22, 584; dagegen: Planck-Knoke § 12 Anm. 9e; Enneccerus-Nipperdey § 93 V 5a; Fuld KSchG. § 22 Anm. I; zweifelnd: Oertmann § 12 Anm. 9e; von Staudinger-Keidel § 823 Anm. II A 2g; RG. in JW. 29, 2257 = LZ. 29, 947.

§§ 22/24 KSchG. paßt, eine klare Entscheidung zu fällen. Die gleiche Schutzwürdigkeit aller dieser Merkmale ist von Kohler erkannt und in seinem „Individualrecht als Namensrecht“ eingehend dargestellt worden [3]); seitdem ist es zwar üblich geworden, bei einer Behandlung des Namensrechts auf den Schutz sonstiger Identitätsmerkmale hinzuweisen, ohne daß jedoch die Gleichheit der Interessenlage deutlich wird. Nur Rietschel's „Recht am eigenen Bilde“ betont bei dem Versuch vor Einführung des neuen Kunstschutzgesetzes ein Recht am eigenen Bilde analog § 12 BGB. zu konstruieren, daß die Voraussetzungen des Namensschutzes die gleichen sind wie die des Schutzes aller andern Identitätsmerkmale.

2. Im folgenden soll nun versucht werden vor allem anhand hinaus reichendes Gewohnheitsrecht bildet, das es als Eingriff in die Persönlichkeitssfäre behandelt, wenn jemand fremde Identitätsmerkmale unbefugt gebraucht und dadurch ein schutzwürdiges Interesse verletzt. Denn die Rechtsordnung ist nicht nur dazu da den einzelnen in seinen vermögens- und familienrechtlichen Beziehungen zu schützen, sondern auch sein „Ich“ vor Verletzungen zu bewahren. Ein echtes Persönlichkeitsrecht kann aber nur dann vorliegen, wenn das geschützte Gut höchstpersönlich ist, also in seiner Substanz nicht übertragen werden kann. Das trifft auf alle Identitätsmerkmale der natürlichen Person als Einzelwesen zu; ebenso bleibt der Name, das wichtigste Identitätsmerkmal einer juristischen Person, die kein Gebilde des Handelsrechts ist, wie auch der eines nicht rechtsfähigen Vereins, tatsächlich in der Regel mit derselben Person verbunden, mag es auch theoretisch Uebertragungsmöglichkeiten geben. Zwar wechseln die Mitglieder, doch bleibt das Wesen des Vereins das gleiche, vergleichbar einer Zellenerneuerung, die den Organismus als Ganzes unverändert läßt.

3. Anders ist es dagegen mit dem Namen des Kaufmanns, gleichviel ob es sich um eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine offene Handelsgesellschaft handelt. Denn in all diesen Fällen ist es eine im Rechtsleben typische Erscheinung, daß die Identitätsmerkmale übertragen werden, so daß der ursprünglich dadurch Gekennzeichnete später nichts mehr damit zu tun hat; bezeichnend dafür ist der Ausdruck „Mantelübertragung“, wenn die Firma ohne das Geschäft übertragen wird. Die kaufmännischen Identitätsmerkmale sind nicht fest mit ihrem Träger verbunden, so daß ihr Schutz in eine Untersuchung, die vom Persönlichkeitsrecht ausgeht, nicht hineingehört [4]). Es scheidet somit das Handelsrecht einschließlich des

---

[3]) Aehnlich Specker S. 52 ff.

[4]) Aehnlich Lauenroth S. 36/37; auch Adler S. 125 ist für eine scharfe Trennung des Schutzes der Firma vom Schutz des bürgerlichen Namens. A. A. Specker S. 59 u. 150, der auch übertragbare Persönlichkeitsrechte

Warenzeichenrechts und des Rechts des unlauteren Wettbewerbs aus dieser Arbeit aus, soweit es sich nicht um einen Schutz der Persönlichkeit handelt, der zufällig auf ein derartiges Gebiet hinüberreicht.

4. Ein Grenzgebiet zwischen dem Schutz der persönlichen und der kaufmännischen Identitätsmerkmale bilden die Namen der Künstler und Erfinder, die im Erwerbsleben verwendet werden. Aber im Gegensatz zum Kaufmann im heutigen Wirtschaftssystem sind diese Personen in der Regel mit ihrem Werk fest verbunden; mag auch ihr Name durch sie oder durch andere geschäftlich ausgenutzt werden, so erblickt man doch darin einen Hinweis auf ihre Person, so daß die Behandlung des Schutzes, den diese Personen genießen, mit dem Schutz der Nichtkaufleute gerechtfertigt ist.

§ 3. Die gesetzlichen Bestimmungen.

I. 1. Der gesetzliche Schutz des Namens ist — wie schon erwähnt — in § 12 BGB., der des eigenen Bildes in §§ 22/24 KSchG. sowie in einigen strafrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes ausgesprochen. Dabei gehen die beiden Bestimmungen von völlig verschiedenen Voraussetzungen aus: § 12 BGB. will die Person davor bewahren, daß sie durch unbefugten Namensgebrauch in Verbindung mit Personen oder Sachen gebracht wird, mit denen sie nichts zu tun hat, während §§ 22/24 KSchG. in gewissem Umfang verhindern wollen, daß die Person so, wie sie ist, durch Bilder vor die Oeffentlichkeit gebracht wird. Es sind also ganz verschiedene Interessen, die hier und dort für schutzwürdig gehalten werden; ein Vergleich der beiden Gesetzesstellen ergibt, daß bei schematischer Auslegung in Fällen, in denen Bild und Name einer Person unbefugt gebraucht werden, es einen Schutz nur gegen Mißbrauch des einen oder des andern gibt.

2. Außerdem enthält § 12 noch einen Schutz gegen Namensbestreitung, der nicht in diesen Zusammenhang gehört, im übrigen aber auch keine praktische Bedeutung hat, da es hier an einem Bedürfnis für den Rechtsschutz fehlt; die wenigen Fälle, die aus der Rechtsprechung veröffentlicht worden sind [1]), beschäftigen sich mit Klagen gegen Behörden, bei denen die Zulässigkeit des Rechtswegs äußerst zweifelhaft ist.

II. 1. Einen strafrechtlichen Schutz der Person gegen den unbefugten Gebrauch ihres Namens gibt es nicht; § 360 Ziff. 8 StGB. be-

kennt. Wieruszowski DRZ. 27, 231 betont zwar die Unübertragbarkeit der Persönlichkeitsrechte, glaubt aber unter „besondern Umständen" Ausnahmen machen zu können. Über die Stellung der Rechtsprechung vgl. § 3 III der Arbeit.

[1]) RGZ. 39, 302; RG. in JW. 19, 309; in Gruch. B. 49, 828; in RGRK. § 12 Anm. 3 u. 4; OLG. Hamburg in OLG. 7, 425 = Seuff. A. 60, 69.

straft lediglich im öffentlichen Interesse denjenigen, der sich gegenüber Behörden einen falschen Namen zulegt, gleichviel ob dadurch ein anderer in seinem Namensrecht verletzt ist oder nicht. Der weiterreichende Schutz des Adelsstandes ist durch Art. 109 III RV. beseitigt worden [2]).

2. Die strafrechtlichen Bestimmungen des KSchG. drohen bei vorsätzlicher Verletzung des Rechts am eigenen Bilde Geldstrafe bzw. Gefängnis bis zu zwei Monaten an, ferner unterschiedslose Vernichtung der instrumenta und producta sceleris und lassen die Möglichkeit einer Buße zu; die strafrechtliche Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Diese Bestimmungen, die für einen rein privatrechtlichen Anspruch die Strafgewalt des Staates beanspruchen, sind aus der hochliberalistischen Epoche, in der das Gesetz entstanden ist, erklärbar [3]); ihre Wirkung ist lediglich, daß sie dem Betroffenen die Kosten eines Zivilprozesses ersparen helfen [4]). Heute dürfte in der Regel ein Strafverfahren infolge der §§ 3 und 7 Teil VI Kap. 1 der 3. Wirtschaftsnotverordnung vom 6. Okt. 1931 weder im Wege der öffentlichen Klage noch der Privatklage durchgeführt werden.

III. Schließlich muß noch auf den Schutz der Firma in § 37 HGB. und den Schutz aller kaufmännischen Identitätsmerkmale in § 14 WZG. und § 16 UWG. hingewiesen werden. Es wurde schon ausgeführt, warum dieser Schutz nicht in den Rahmen dieser Abhandlung gehört; doch scheint es mir nötig an dieser Stelle noch kurz über die Stellung der Rechtsprechung zu der Trennung zwischen dem Schutz kaufmännischer und persönlicher Identitätsmerkmale gegen unbefugten Gebrauch zu sprechen. Nach Inkrafttreten des BGB. ging zunächst allgemein die Ansicht dahin, daß § 12 nur einen persönlichen Schutz gewähren sollte; auch heute wird diese Ansicht noch vertreten [5]). Dann fing das Reichsgericht an kaufmännische Telegrammadressen, jedenfalls soweit sie den wahren Familiennamen enthalten, für schutzwürdig nach § 12 zu erklären [6]). Der nächste Schritt war, daß auch schlagwortartige Abkürzungen nicht nur unter § 16 UWG., sondern auch unter § 12 BGB. fallen sollten [7]) und schließlich wurde auch die handelsrechtliche Firma selbst hineinbezogen; sie soll nach § 12 BGB. ohne weiteres geschützt werden, wenn es sich um eine juristische Person handelt [8]), beim Einzelkaufmann

[2]) Bestr.; a. A. z. B. OLG. Dresden in JW. 1922, 1223.

[3]) Schon Rietschel S. 187 hat gegen diese Bestimmungen protestiert.

[4]) Vgl. z. B. KG. in JW. 28, 421.

[5]) RGZ. 59, 284 = JW. 05, 72; RGZ. 88, 421; OLG. Dresden in MuW. 27/8, 410; von Tuhr § 30 VI; Oertmann § 12 Anm. 4b β; Planck-Knoke § 12 Anm. 4.

[6]) DJZ. 09, 1091.

[7]) RGZ. 109, 213; 115, 401; LG. I Berlin in JW. 18, 381.

[8]) RGZ. 117, 215.

und der offenen Handelsgesellschaft dagegen nur, wenn sie den Namen wenigsten eines der Gesellschafter enthält[9]). Daß eine Grenzziehung an dieser Stelle unhaltbar ist, wird allgemein erkannt[10]) und so wird denn wohl bald § 12 BGB. auf alle Firmen angewendet werden, obwohl es sich in allen zur Entscheidung gekommenen Fällen um typische Tatbestände aus dem Gebiet des unlauteren Wettbewerbs handelte. Andererseits wurde der Schutz des § 16 UWG. neben § 12 BGB. auf einen Verein ausgedehnt, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet war[11]). Damit hat sich die Rechtsprechung die ausdrückliche Anerkennung eines Persönlichkeitsrechts an den eigenen Identitätsmerkmalen ungemein erschwert, weil die Fälle, in denen es sich um einen Schutz des Geschäftsbetriebes unabhängig von den dahinterstehenden Personen handelt, und die, bei denen wirklich die Persönlichkeit zu schützen ist, durcheinander gehen. Erklärt wird diese Verwischungstendenz durch die Kasuistik unserer Gesetze, die die Gerichte daran gewöhnt hat in Zweifelsfällen möglichst viele Gesetzesstellen zur Begründung heranzuziehen, weil keine richtig paßt. Das darf aber nicht hindern bei einer systematischen Darstellung die Grenzen klar herauszuarbeiten; und hier halte ich für entscheidend, ob das fragliche Identitätsmerkmal typisch zur Kennzeichnung der gleichen Person verwendet wird oder ob eine Uebertragung möglich und im Rechtsleben üblich ist.

§ 4. Die einzelnen Identitätsmerkmale.

I. 1. Geht man wie hier davon aus, daß der Schutz des Namens und der des eigenen Bildes gegen unbefugte Verwendung nur gesetzlich anerkannte Unterfälle des persönlichen Schutzes gegen Mißbrauch der Identitätsmerkmale überhaupt sind, so erledigen sich damit schon eine Menge von Streitfragen, die in der Wissenschaft aufgetaucht sind und die Einheitlichkeit der Rechtsprechung beeinträchtigt haben, Streitfragen darüber, wie die durch das Gesetz geschützten Merkmale beschaffen sein müssen. So ist es vor allem beim Namen der natürlichen Person streitig geworden, ob nur der Familienname oder auch der Vorname, ob dieser allein oder nur in Verbindung mit jenem, ob nur der bürgerliche oder auch ein angenommener Name durch § 12 BGB. geschützt wird; hinsichtlich der Adelsbezeichnungen ist der Streit durch die authentische Interpretation des Art. 109 III 2 RV. entschieden worden. Nach der hier vertretenen Ansicht ist es nicht zweifelhaft, daß jeder Name geschützt wird, der einen Menschen von andern unterscheidet, gleichviel ob

---

[9]) RGZ. 114, 90; vgl. auch OLG. Dresden in MuW. 22, 153.

[10]) Vgl. KG. in JW. 28, 367; Düringer-Hachenburg § 37 Anm. 10.

[11]) RG. in Gruch. B. 71, 520 = Warn. 30, 87; dagegen RG. in Seuff. A. 84, 76 = Recht 30, 540 = Warn. 30, 46.

der Name vom Staate anerkannt oder frei gewählt ist, ob es sich um den ganzen Namen oder nur Bestandteile desselben handelt. Diese Ansicht ist auch heute die durchaus herrschende; es wird in der Rechtsprechung durchweg und in der Wissenschaft größtenteils anerkannt, daß sich jeder Mensch dagegen wehren kann, daß die Bezeichnung, die ihn von andern unterscheidet, unbefugt benutzt wird, wenn er ein schutzwürdiges Interesse an der Untersagung hat [1]). Fraglich kann lediglich sein, wann ein Name oder Namensbestandteil den Träger wirklich von andern unterscheidet, da sonst kein Schutzbedürfnis besteht; solche Unterscheidungskraft wird man allerdings dem vollen bürgerlichen Namen regelmäßig, Namensbestandteilen und Decknamen nur dann zubilligen können, wenn der Träger einer über den Familien- und Freundeskreis hinausreichenden Menschenmenge unter dieser Bezeichnung bekannt ist. Das gleiche wie für den Decknamen gilt für typische Künstlersignaturen auf Werken der bildenden Kunst [2]).

2. Der Familienname ist aber nicht nur Namensbestandteil des bürgerlichen Namens eines Einzelmenschen, sondern unterscheidet auch die Angehörigen einer Familie von andern. Es ist nicht zweifelhaft, daß der Name auch in dieser Eigenschaft den Schutz des § 12 genießt, war das ja sogar ursprünglich der einzige Schutz, der ihm gewährt werden sollte [3]). Auch hier ist wieder entscheidend, ob weitere Kreise bei gerade diesem Namen die Vorstellung haben, daß der Träger zu einer bestimmten Familie gehört. Das zu entscheiden ist in jedem Fall Tatfrage; es hängt davon ab, ob der Name sehr verbreitet oder selten ist, ob es sich um großstädtische oder kleinere Verhältnisse handelt. Außer dem Familiennamen kann auch noch ein Wappen kennzeichnend für die Familienzugehörigkeit sein. Und so ist denn nie daran gezweifelt worden, daß der Mißbrauch fremder Wappen ebenso unzulässig ist wie der Mißbrauch fremder Familiennamen [4]); seitdem es keinen Adelsstand mehr gibt, hat diese

---

[1]) Für den Schutz des Decknamens sind: das RG. in ständiger Rechtsprechung, z. B. RGZ. 101, 226 = JW. 21, 621 und in der gleichen Sache KG. in OLG. 41, 3, gegen seine frühere Ansicht in KGBl. 04, 32 = Hold. M. Schr. 05, 161; Gierke § 83 I 3; Kohler Arch. bürg. R. 5, 79; von Staudinger-Riezler § 12 Anm. II C 2b gegen von Staudinger in Seuff. Bl. 97, 194; Opet Arch. ziv. Prax. 87, 327; Götte, Arch. bürg. R. 15, 320; Specker S. 58; Adler S. 129 ff.; Oertmann § 12 Anm. 6; Enneccerus-Nipperdey § 93 IV 2; dagegen aus formalen Gründen: Ramdohr, Gruch. B. 42, 62; von Tuhr § 30 VII; Planck-Knoke § 12 Anm. 7. Für den Schutz des Vornamens: z. B. KG. in JW. 21, 348; Adler S. 105.

[2]) So schon Kohler, Arch. bürg. R. 5, 82; Oertmann § 12 Anm. 9a; Specker S. 60.

[3]) Vgl. Prot. I, 44.

[4]) RGZ. 2, 145 = Seuff. A. 36, 93; RGZ. 5, 171 = Seuff. A. 37, 86;

Frage allerdings kaum noch praktische Bedeutung. Völlig abwegig scheint es mir jedoch zu sein § 12 auch auf Titel und Orden anzuwenden [5]), da es sich hierbei weder um die Identitätsmerkmale einer bestimmten Person noch um solche handelt, die gleich dem Familiennamen und -wappen die Zugehörigkeit zu einem Verbande bezeugen.

3. Ebenso wie der Name des Menschen ist auch der Name der nicht auf geschäftlichen Betrieb eingerichteten juristischen Person und des nichtrechtsfähigen Vereins geschützt; das wird heute nicht mehr bestritten [6]). Das gilt nicht nur für die Vereine des bürgerlichen Rechts, sondern ebenso für öffentliche Körperschaften, besonders Kommunalverbände; auch sie können sich gegen den unbefugten Gebrauch ihres Namens wie ihrer Namensbestandteile wehren. Sie werden also sowohl geschützt, wenn die Bezeichnung „Stadtgemeinde X" verwendet wird als auch wenn nur „X" oder „Stadt-" in Zusammensetzungen gebraucht wird, die auf die Stadtgemeinde als solche hinweisen; ebenso genießt ihr Wappen als Identitätsmerkmal diesen Schutz [7]). Daß der nichtrechtsfähige Verein in seiner „Persönlichkeit" geschützt wird, obwohl er keine Person im Rechtssinne ist, mag merkwürdig erscheinen. Erklärt wird dieser scheinbare Widerspruch durch die eigenartige Technik unseres Gesetzes, das ihn wie eine Gesellschaft behandelt, obwohl er in Wahrheit im Gegensatz zu ihr eine organisierte Körperschaft ist; der eigentliche Karakter des Vereins hat sich stärker erwiesen als die gesetzliche Regelung, die ihn unterdrücken wollte.

II. 1. Während die bisher erwähnten Merkmale erst durch den Menschen zur Unterscheidung der Personen voneinander geschaffen worden sind, hat die Natur dem Menschen als Identitätsmerkmal vor allem sein Aussehen und dann noch seine Stimme und seine Handschrift gegeben. Es ist daher nur folgerichtig, daß die Rechtsordnung auch hier den einzelnen vor dem Mißbrauch dieser Merk-

---

PrOTr. 46, 193; OAG. Darmstadt in Seuff. A. 6, 6; Gierke § 84, II; Planck-Knoke § 12 Anm. 7; Caroli S. 81; Specker S. 59.

[5]) So Planck-Knoke § 12 Anm. 7; dagegen: von Tuhr § 30, VIII; Caroli S. 82.

[6]) Das RG. in ständiger Rechtsprechung seit RGZ. 74, 114 = JW. 10, 799 = Recht 10, 2958/9 und RGZ. 78, 101; Gierke § 83 I 2; von Tuhr § 32 1; von Staudinger-Riezler § 12 Anm. III b; Adler S. 124; Specker S. 126; vgl. auch Prot. VI, 115. Dagegen nur Opet Arch. ziv. Prax. 87, 375 wegen der Stellung des § 12 unter dem Titel „Natürliche Personen".

[7]) Das RG. in ständiger Rechtsprechung seit RGZ. 71, 262 = JW. 09, 411 und RGZ. 101, 169; Gierke § 84. II; dagegen das KG. in der überholten Entscheidung in OLG. 22, 109. Von Staudinger Seuff. Bl. 97 199 wollte den Schutz nur auf den ganzen Namen, nicht auf seine Bestandteile ausdehnen.

male schützt. Da Aussehen, Stimme und Handschrift etwas Einmaliges, nicht Wiederholbares sind, ist ein Mißbrauch nur dadurch möglich, daß Nachbildungen unbefugt benutzt werden, mögen sie nun auf technischem Wege nach dem Urbild selbst hergestellt sein, wie dies bei Filmen, Fotografien und Schallplatten der Fall ist, oder auf sonstige Weise dargestellt werden, wie dies etwa ein Schauspieler in der Maske des Betroffenen tut. Und geht man noch einen Schritt weiter, so muß man auch die Karaktereigenschaften der Menschen als natürliche Identitätsmerkmale bezeichnen [8]).

2. Gegen einen Schutz all dieser Merkmale kann leicht der Einwand gemacht werden, daß wir damit ins Uferlose gelangen würden; aber dieser Einwand greift nicht durch. Denn es darf nicht übersehen werden, daß ein Rechtsschutz gegen Mißbrauch nur dann gewährt wird, wenn das benutzte Merkmal den Träger derart von andern Menschen unterscheidet, daß weitere Kreise bei einer Schilderung gedanklich eine Verbindung mit ihm herstellen, und daß außerdem der Verletzte ein anerkanntes Interesse an der Untersagung haben muß. Behält man diese Voraussetzungen im Auge, so ist nicht einzusehen, warum ein Mensch weniger Schutz hinsichtlich der natürlichen Unterscheidungsmerkmale haben soll als hinsichtlich der von ihm selbst geschaffenen. Das Schutzbedürfnis hat sich in den letzten Jahrzehnten außerordentlich verstärkt, da die Entwicklung der Technik Menschendarstellungen in früher ungeahnter Weise erleichtert hat; hieraus erklärt sich auch — mindestens teilweise — die mangelhafte gesetzliche Regelung. Das führt zu dem schwerer wiegenden Einwand, der gemacht werden kann: daß das Gesetz einen Schutz dieser Merkmale in den meisten Fällen nicht kennt. Dazu ist zu sagen, daß ein solcher Schutz nirgends ausdrücklich verboten ist, so daß es der in der Rechtsprechung zum Ausdruck kommenden allgemeinen Ueberzeugung überlassen bleiben muß diesen Schutz neben dem geschriebenen Recht anzuerkennen Und diese Anerkennung ist in den letzten Jahren zuerst zögernd, dann immer weitergehend erfolgt.

3. Das Gesetz schützt den Menschen nur insoweit, als Abbildungen von ihm unbefugt veröffentlicht werden. Unbestritten ist daran lediglich, daß hierher solche Abbildungen gehören, die durch die bildende Kunst oder die Fotografie geschaffen sind; in den letzten Jahren mehren sich jedoch die Stimmen, die auch die Darstellung eines Menschen durch die Maske und die Gesten eines Schauspielers hierher rechnen wollen [9]), während es gar nicht zwei-

---

[8]) Specker S. 68/9 weist mit Recht darauf hin, daß schon das Bild eines Menschen nicht nur Mittel zur Unterscheidung von andern, sondern darüber hinaus Mittel zur Karakterisierung der Person ist.

[9]) KG. in JW. 28, 363 = DJZ. 28, 789 = Gew. R. Sch. 28, 227 = MuW.

felhaft sein sollte, daß das Filmen des Betroffenen auf keiner andern Stufe steht als das Fotografieren [10]). Es ist dann nur folgerichtig, wenn man noch den Schritt weiter geht und den Rechtsschutz auf die Fälle ausdehnt, in denen die Darstellung auf dem Theater ohne Nachbildung seines Aeußeren oder in einem Schriftwerk erfolgt, wenn sich aus den Karaktereigenschaften und den Handlungen ein weiteren Kreisen verständlicher Hinweis auf den Betroffenen ergibt; dabei spielt es im Ergebnis keine Rolle, ob man diesen Schutz mit einer analogen Anwendung des § 12 BGB. und §§ 22/24 KSchG. begründet [11]) oder ob man ein Persönlichkeitsrecht an allen eigenen Identitätsmerkmalen anerkennt [12]).

4. Fälle, in denen sich jemand dagegen gewehrt hat, daß seine Stimme auf mechanischem Wege aufgefangen und dann wiedergegeben oder nachgeahmt wurde, sind bisher nicht bekannt geworden [13]); auch scheint ein praktisches Bedürfnis für den Schutz der Handschrift noch nicht zu bestehen [14]). Es ist aber sehr wohl denkbar, daß jemand nicht nur seine bildliche Vorführung im Tonfilm, sondern auch die Wiedergabe seiner Sprache nicht dulden will; ebenso kann ein Rechtsschutz erforderlich sein, wenn eine Schallplatte, die jemand für seine Familie besprochen oder besungen hat, unbefugt vorgeführt wird. Auch ist vorstellbar, daß ein Mensch nicht seine für ihn karakteristische Handschrift, die besondere Eigenheiten aufweist, vor die Oeffentlichkeit gebracht haben will. In all diesen Fällen kann er den Mißbrauch seiner Identitätsmerkmale untersagen, wenn er ein schutzwürdiges Interesse daran hat. Dies Verbietungsrecht hat er zum Schutz seiner Persönlichkeit; es wäre ganz abwegig, wollte man hier mit dem Urheberrecht helfen [15]), da Stimme und Handschrift etwas Naturgegebenes sind, aber kein Produkt geistiger Arbeit.

27/8, 222; Allfeld DJZ. 22, 584; Fuld DJZ. 28, 417 gegen seine Ansicht in Recht 07, 435; Opet DJZ. 07, 860; Enneccerus-Nipperdey § 93 V 5a. Leibholz DJZ. 25, 1427 will § 12 BGB. analog anwenden.

[10]) Herrschende Meinung, z. B. Allfeld DJZ. 22, 586 und May Gew. R.-Sch. 29, 951.

[11]) So LG. I Berlin in JW. 29, 451; OLG. Nürnberg in Gew. R. Sch. 30, 644 und in der gleichen Sache LG. Nürnberg in Gew. R. Sch. 30, 640.

[12]) Ähnlich OLG. Kiel in JW. 30, 78.

[13]) Vielleicht könnte man KG. in JW. 28, 363 = DJZ. 28, 789 = Gew.-R. Sch. 28, 227 = MuW. 27/8, 222 hierher rechnen.

[14]) Wieruszowski DRZ. 27, 229 glaubt einen Schutz der Handschrift mangels gesetzlicher Vorschriften ablehnen zu müssen.

[15]) So Eger Arch. bürg. R. 18, 287; dagegen Kohler Urheberrecht, S. 137, Citron DJZ. 01, 67 und Specker S. 75, die ein dahingehendes Persönlichkeitsrecht anerkennen; zweifelnd Riezler § 58 II 4d.

§ 5. Die Berechtigung zum Gebrauch von Identitätsmerkmalen.

I. 1. Es muß von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß niemand Identitätsmerkmale in irgend einer Form außer seinen eigenen verwenden darf, wenn diese Merkmale von weiteren Kreisen in Verbindung mit einer bestimmten Person gebracht werden [1]). Die eigenen Merkmale kann jede Person uneingeschränkt gebrauchen, wenn nicht schon der Erwerb ein Eingriff in ein fremdes Persönlichkeitsrecht war; war der Erwerb jedoch unanfechtbar, so muß es auch der Gebrauch sein, selbst wenn dieselben Merkmale gleichzeitig typisch für eine andere Person sind. Davon könnnen sich Abweichungen im Gebiet des Wettbewerbsrechts ergeben, weil die kaufmännischen Identitätsmerkmale nicht fest mit einer bestimmten Person verbunden sind; soweit es sich aber um höchstpersönliche Merkmale handelt, gibt es keine Einschränkung dieses Grundsatzes. Das erscheint selbstverständlich für die naturgegebenen Merkmale wie Aussehen, Stimme und Handschrift; denn man kann keinem Menschen verbieten, sein eigenes Bild, seine eigene Stimme oder seine eigene Handschrift zu verwerten, weil ein anderer ebenso aussieht, spricht oder schreibt. Erst wenn man willkürliche Veränderungen an sich vornimmt, wie dies der Schauspieler tut, ist ein Schutz gegeben, aber nicht wegen Verwendung der eigenen, sondern wegen Nachahmung der fremden Identitätsmerkmale.

2. Weniger selbstverständlich erscheint dieser Grundsatz bei den erst durch den Menschen geschaffenen Merkmalen wie Name und Wappen. Aber auch hier kann der Gebrauch der eigenen Merkmale niemals unbefugt sein, selbst wenn dadurch die Gefahr der Verwechslung mit andern entsteht, es sei denn daß es schon der Erwerb war [2]). Dabei können Schwierigkeiten hinsichtlich des bürgerlichen Namens der Menschen nicht auftauchen, da es hier feste Regeln für den Erwerb gibt, bei deren Beachtung die Befugtheit des Gebrauchs nicht angezweifelt werden darf. Das gilt nicht nur für den bei Geburt erworbenen Namen, sondern auch für den staatlich verliehenen; ob ein Träger des gleichen Namens gegen die Verleihung Einspruch erheben kann, muß dem öffentlichen Recht überlassen bleiben, kann aber nicht zum Gegenstand eines Zivilprozesses gemacht werden [3]). Wohl aber kann die Rechtmäßigkeit des Erwerbs streitig werden bei willkürlich angenommenen Namen, wie es die Decknamen von Men-

---

[1]) Dieses Erfordernis betont besonders KG. in MuW. 14, 341; im übrigen wird es häufig beim Schutz des Pseudonyms erwähnt, z. B. Oertmann § 12 Anm. 6, Enneccerus-Nipperdey § 93 IV 2.

[2]) RG. in JW. 11, 572 = Seuff. A. 66, 240.

[3]) So die herrschende Meinung, z. B. Oertmann § 12 Anm. 3 a γ; RGRK. § 12 Anm. 4; dagegen Jung Arch. ziv. Prax. 114, 341 ff., der rein privatrecht-

schen und die Namen der Vereine sind, soweit ihnen nicht kraft öffentlichen Rechts ein Name verliehen wurde [4]). In diesen Fällen ist der Erwerb immer dann unrechtmäßig, wenn der Name der gleiche wie ein schon vorhandener oder ein außerordentlich ähnlicher ist und weitere Kreise beim Aufnehmen des neuen Namens an den Träger des alten denken. Daraus ergibt sich, daß die Menschen, mit denen die beiden Namensträger in Berührung kommen, mindestens teilweise die gleichen sein müssen, da — wie schon wiederholt betont — ein Schutz der Identitätsmerkmale nur dann gegeben ist, wenn sie in den Augen größerer Menschenmengen typisch für den Betroffenen sind [5]). Damit erledigt sich der Streit über die Schutzwürdigkeit eines Pseudonyms, der in der Wissenschaft so viel Staub aufgewirbelt hat, da hier genau dieselben Grundsätze gelten wie für die Schutzwürdigkeit irgendeines andern Identitätsmerkmals [6]); der volle bürgerliche Name nimmt nur insofern eine Sonderstellung ein, als er regelmäßig die erforderliche Unterscheidungskraft besitzt.

II. Verwendet jemand Identitätsmerkmale, die nicht seine eigenen sind, die aber auf eine bestimmte Person hinweisen, so ist der Gebrauch immer unbefugt, es sei denn der Betroffene hat den Gebrauch gestattet. Dagegen läßt sich nicht einwenden, daß damit jede journalistische, schriftstellerische oder künstlerische Tätigkeit unmöglich gemacht würde; denn einmal müssen die verwendeten Merkmale die Person oder Personengruppe, die sich verletzt fühlt, wirklich von andern für weitere Kreise erkennbar unterscheiden, und dann muß noch ein schutzwürdiges Interesse an der Untersagung bestehen, damit der Betroffene seinen Anspruch durchsetzen kann. Liegen diese Voraussetzungen vor, so ist das Verbietungsrecht ohne weiteres gegeben. Der Hinweis auf eine bestimmte Person wird häufig erst durch die Verwendung mehrerer Identitätsmerkmale deutlich werden; dann sind sie im Zusammenhang zu beurteilen. Geringe Abweichungen sind nicht entscheidend, mag nun ein Name an-

---

liche Gesichtspunkte geltend macht und den Rechtsweg für zulässig hält, weil gegenüber dem Betroffenen ein behördlicher Akt nicht vorliege (!)

[4]) Vgl. dazu RG. in JW. 31, 1919 = Warn. 31, 98, wo der Rechtsweg für zulässig erklärt wurde, obwohl die Beklagte eine juristische Person des öffentlichen Rechts war, weil die Namensfindung nicht auf einem behördlichen Akt beruhte. Von Tuhr § 32 I will gegen den Gebrauch schon erworbener Vereinsnamen nur § 826 zulassen.

[5]) Besonders karakteristisch dafür sind bei der Annahme eines Decknamens RG. in Warn. 30, 148 und in der gleichen Sache OLG. Hamburg in OLG. 46, 297; bei der Annahme eines Vereinsnamens RGZ. 74, 114 = JW. 10, 799 = Recht 10, 2958/9 und RG. in Warn. 31, 79. Ähnlich wie hier Specker S. 58.

[6]) Literaturangabe vgl. Anm. 1 zu § 4.

ders geschrieben [7]), eine Haarfarbe oder ein Karakterzug anders geschildert sein; entscheidend ist allein, ob der Hinweis im genannten Sinne verstanden wird. Gleichgültig ist auch, in welcher Weise das fremde Identitätsmerkmal verwendet wird, ob es gesprochen, geschrieben, gezeichnet oder auf andere Weise dargestellt wird, ob damit die eigene Person, ein Dritter [8]), oder der Betroffene selbst [9]) bezeichnet werden soll; immer liegt darin ein Gebrauch, nur das verletzte Interesse des Betroffenen an der Untersagung ist in jedem Fall ein anderes.

§ 6. Der Verzicht auf die Rechtsausübung.

I. In einem System, das auf der Vertragsfreiheit aufgebaut ist, kann kein Zweifel daran bestehen, daß eine geschäftsfähige Person auf die Ausübung ihrer privatrechtlichen Befugnisse gegenüber andern verzichten kann und an diesen Verzicht gebunden ist, wenn nicht besondere Umstände beim Zustandekommen des Verzichts oder bei der Berufung des Kontrahenten darauf ein anderes Ergebnis rechtfertigen. Dieser Grundsatz gilt auch für die Persönlichkeitsrechte, die trotz ihrer Unübertragbarkeit keine Sonderstellung einnehmen; denn der Verzicht gibt dem Kontrahenten nur die obligatorische Berechtigung in die fremde Persönlichkeitssfhäre einzugreifen, ohne daß dadurch an der Zuständigkeit des Rechts etwas geändert wird. [1]). Gerade hier wird der grundsätzliche Unterschied zwischen dem Schutz der persönlichen und der kaufmännischen Identitätsmerkmale deutlich: die kaufmännischen Merkmale wie Firma und Warenzeichen können derart übertragen werden, daß eine andere Person als bisher dadurch identifiziert wird und der Uebertragende selbst nichts mehr damit zu tun hat, während der durch die persönlichen Merkmale Gekennzeichnete nur einem andern erlauben kann sich der Merkmale zu bedienen, ohne daß dadurch sein

---

[7]) Das ist allgemein anerkannt; z. B. von Staudinger-Riezler § 12 Anm. IV 3 b 2; RGRK. § 12 Anm. 4; Adler S. 105; Oertmann § 12 Anm. 4 b β $\alpha\alpha$.

[8]) Ebenso Oertmann § 12 Anm. 4 b β $\delta\delta$ 3; Enneccerus-Nipperdey § 93 I; a. A. ohne Begründung RGZ. 108, 230 = JW. 24, 1355 = Bay. Z. 24, 42; Planck-Knoke § 12 Anm. 2 b.

[9]) A. A. die herrschende Lehre, z. B. RGZ. 91, 350 = JW. 18, 167; Oertmann § 12 Anm. 4 b β $\gamma\gamma$; Planck-Knoke Anm. 2 b. Sie kann sich hierbei zwar auf die Entstehungsgeschichte des § 12, aber nicht auf den Gesetzeswortlaut berufen. Nicht einheitlich ist Adler, der sich S. 89 der herrschenden Lehre anschließt, S. 100 aber von ihr abweicht.

[1]) Herrschende Meinung: das RG. z. B. in JW. 21, 824 = MuW. 20, 186 = Warn. 21, 39 und das KG. in der gleichen Sache in JW. 21, 39 = Seuff. A. 75, 140; Kohler Arch. bürg. R. 5, 91; Oertmann § 12 Anm. 7 b; RGRK. § 12 Anm. 2; Opet Arch. ziv. Prax. 87, 362; Ramdohr Gruch. B. 42, 53; ebenso schon im gemeinen Recht, vgl. OAG. Jena in Seuff. A. 18, 44. Das Gesetz erwähnt die Einwilligung des Betroffenen in § 22 KSchG.

Verhältnis zu ihnen verändert wird. Die praktisch wichtigste Folge dieses Unterschiedes ist, daß nur im ersten Fall der Erwerber sich gegenüber Dritten auf sein Recht berufen kann, während er im zweiten Fall auf die Beziehungen zu seinem Kontrahenten angewiesen ist, einen sonstigen Schutz aber nur unter den allgemeinen Voraussetzungen genießt [2]).

II. 1. Schwierigkeiten können entstehen, wenn in dem kaufmännischen Identitätsmerkmal ein persönliches enthalten ist; hier liegt in der Uebertragung des kaufmännischen Merkmals zugleich ein Verzicht auf die Geltendmachung der Befugnisse, die der Veräußerer zum Schutz seiner persönlichen Merkmale hat, soweit ihr Gebrauch durch den Gebrauch des veräußerten Merkmals bedingt ist [3]). Das gleiche wie für Firmen und Warenzeichen, die gesetzlich geregelt sind, gilt in dieser Beziehung auch für Etablissementsbezeichnungen, die häufig einen Personennamen enthalten [4]). Aehnlich liegen die Fälle, in denen ein Erfinder erlaubt, daß seine Erfindungen unter seinem Namen verbreitet werden [5]), oder der Begründer einer Zeitung oder Zeitschrift zuläßt, daß er noch im Titel erwähnt wird, wenn er ausgeschieden ist [6]), oder eine berühmte Person die Verwendung ihres Namens oder Bildes zur Kennzeichnung von Waren gestattet [7]). Scharf zu scheiden von dem Verzicht auf die Rechtsausübung sind die Fälle, in denen ein Personenname zur Gattungsbezeichnung für bestimmte Waren geworden ist; hier liegt gar kein Mißbrauch eines fremden Identitätsmerkmals vor, da der Name in dieser Zusammensetzung für die Vorstellung der meisten keinen Hinweis auf eine bestimmte Person enthält [8]). Der Verzicht kommt aber nicht nur dann vor, wenn eine Person sich in Verbindung mit Sachen bringen läßt; er findet sich auch in der Form, daß

---

[2]) Demnach ist das Urteil des OLG. Dresden in Sächs. Arch. 06, 400 = Recht 06, 2981 bedenklich, das einem Apotheker ein Verbietungsrecht aus § 12 BGB. hinsichtlich des Erfindernamens eines Augenwassers zuspricht; das Namensrecht des Apothekers ist nicht verletzt, ihm hätte nur aufgrund des WZG. oder des UWG. geholfen werden können.

[3]) RGZ. 56, 187 u. 66, 320 u. 88, 421.

[4]) RGZ. 88, 421; OLG. Marienwerder in Seuff. A. 48, 3; RG. in JW. 00, 829.

[5]) RG. in Recht 11, 1698/1700; OLG. Dresden in Sächs. Arch. 06, 400 = Recht 06, 2981; vgl. RGZ. 54, 42.

[6]) KG. in OLG. 28, 2; man denke z. B. an „Vossische Zeitung".

[7]) Bay.ObLGZ. 3, 925; vgl. RGZ. 74, 308 = JW. 11, 26 = Seuff. A. 66, 110.

[8]) z. B. „Bismarckheringe"; vgl. auch RG. in Warn. 12, 195 = Gew.-R. Sch. 12, 238; bedenklich ist RGZ. 100, 182, da „Gervais-Käse" nicht die Vorstellung an einen Herrn Gervais hervorruft, hier vielmehr nur das WZG. oder UWG. helfen kann. Ähnlich wie hier Adler S. 84.

andern gestattet wird, den Namen zu ihrer eigenen Kennzeichnung zu verwenden. Das ist besonders häufig, wenn ein Mann und eine Frau zusammen leben, ohne verheiratet zu sein, und der Mann der Frau die Führung seines Namens gestattet [9]) oder wenn er das gegenüber vorehelichen Kindern seiner Ehefrau tut, ohne daß sie nach öffentlichem Recht seinen Namen erhalten [10]).

2. Ob ein Verzicht durch schlüssiges Verhalten, der häufiger als eine Verzichtserklärung auf Grund einer Vereinbarung sein dürfte, erklärt worden ist, ist Tatfrage; in Fällen, in denen geschäftliche Beziehungen vorliegen, wird meist die Höhe der Abfindungssumme maßgebend sein [11]), bei persönlichen Beziehungen meist die Dauer der Zeit, in der der Gebrauch geduldet wurde [12]). Ebenso ist es Tatfrage, ob der Verzicht auf die Dauer oder nur für begrenzte Zeit gelten sollte [13]). War weder eine feste Begrenzung noch ein Widerrufsrecht vereinbart, so fragt es sich, ob trotzdem ein Widerrufsrecht besteht, sei es unbeschränkt oder nur aus wichtigem Grund. Daß der Betroffene seinen Verzicht ohne weiteres widerrufen kann, wird wohl kaum behauptet [14]); der Streit geht darum, ob das Vorliegen eines wichtigen Grundes immer ein Widerrufsrecht gibt [15]). Für ein solches Widerrufsrecht spricht zweierlei: einmal wäre es eine unzulässige Einschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit, wollte man den Betroffenen trotz veränderter Umstände an seinen Verzicht binden, und zum andern ist in der Rechtsprechung in Analogie zu § 626 und § 723 ein allgemeines Kündigungsrecht aus wichtigem Grunde bei Dauerverträgen entwickelt worden [16]), das hier bei dem Verzicht auf die Geltendmachung so persönlicher Rechte in entsprechender Anwendung besonders gerechtfertigt erscheint. Ein wichtiger Grund kann natürlich nur dann vorliegen, wenn sich Umstände ge-

---

[9]) Vgl. die in Anm. 11 zu § 9 zitierten Entscheidungen.

[10]) RG. in JW. 21, 824 = MuW. 20, 186 = Warn. 21, 39; in JW. 24, 164 = Seuff. A. 78, 57 = Warn. 24, 96 = LZ. 23, 489 = Recht 23, 1327; OLG. Celle in OLG. 15, 302.

[11]) RG. in Seuff. A. 42, 92; in Gruch. B. 45, 74; in JW. 25, 1631; RGZ. 103, 319 = JW. 22, 389 = DJZ. 22, 384 = Recht 22, 473 = MuW. 22, 173

[12]) Vgl. die in Anm. 10 zitierten Entscheidungen.

[13]) OLG. Marienwerder in Seuff. A. 48, 3; OLG. Hamburg in OLG. 32, 92.

[14]) Vgl. Adler S. 64 Anm. 12; Fuld KSchG. § 23 Anm. 6 und Kohler Kunstwerkrecht § 47 XI 1 wollen einem Abgebildeten ein jederzeitiges Widerrufsrecht gegen Ersatz des negativen Interesses geben.

[15]) Gegen ein solches Widerrufsrecht: Opet, Arch. ziv. Prax. 87, 365; dafür: Kohler, Arch. bürg. R. 5, 92; Oertmann § 12 Anm. 7b; zweifelnd die Rechtsprechung: RG. in JW. 21, 824 = MuW. 20, 186 = Warn. 21, 39; in JW. 24, 164 = Seuff. A. 78, 57 = Warn. 24, 96 = LZ. 23, 489 = Recht 23, 1327; BayObLGZ. 3, 925; RGRK. § 12 Anm. 2.

[16]) Vgl. von Staudinger-Werner § 242 Anm. III 1.

ändert haben, die etwas mit der Gebrauchsgestattung zu tun haben, aber nicht wenn sonstige Streitigkeiten zwischen den Parteien ausgebrochen sind. Verschieden von der Frage der Widerrufsmöglichkeit durch den Gestattenden ist die Frage, ob der, dem gegenüber auf die Rechtsausübung verzichtet wurde, nun seinerseits nach allgemeinen Grundsätzen ein Verbietungsrecht hat; diese beiden Fragen haben nichts miteinander zu tun [17]).

III. 1. Es ist nur eine Selbstverständlichkeit, wenn gesagt wird, daß jeder nur auf die Geltendmachung eigener Rechte verzichten kann, während Dritte dadurch nicht berührt werden. Erlaubt daher jemand die Verwendung seines Namens durch andere, so wird ein sonstiger Träger des gleichen Namens dadurch nicht gehindert Einspruch zu erheben [18]). Allerdings wird in vielen Fällen der erkennbare Hinweis auf andere als den Gestattenden fehlen oder kein schutzwürdiges Interesse der andern vorhanden sein.

2. Eine hiervon unabhängige Frage ist, inwieweit durch einen solchen Verzicht die Erben gebunden werden, sei es daß sie sich gegen den Gebrauch der Identitätsmerkmale ihres Erblassers wehren wollen oder gegen den ihrer eigenen, die mit denen des Erblassers übereinstimmen. Daß Erben, die zugleich Angehörige des Erblassers sind, in gewissen Fällen ein Verbietungsrecht haben, wie es in § 22 KSchG. gesetzlich anerkannt ist, wird später zu besprechen sein; hier soll nur darauf hingewiesen werden, daß dieses Recht ihnen in der Regel nicht zusteht, wenn der Betroffene zu Lebzeiten auf die Rechtsausübung verzichtet hat [19]). Die Erben als solche sind nie berechtigt den Mißbrauch der Identitätsmerkmale ihres Erblassers zu verhindern. Doch ist eine andere Beurteilung erforderlich, wenn die Erben ihre eigenen Merkmale geschützt wissen wollen, die mit denen des Erblassers übereinstimmen; in Frage kommt hier vor allem der Schutz des Familiennamens [20]). In diesen Fällen muß das persönliche Verbietungsrecht der Erben unberührt bleiben, da nicht einzusehen ist, warum sie nach dem Todesfall weniger Befugnisse als vorher haben sollen [21]). Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß

---

[17]) Das übersieht OLG. München in Bay. Z. 30, 259.

[18]) OLG. Frankfurt in Recht 08, 1321; RG. in JW. 01, 765 und in der gleichen Sache KG. in OLG. 2, 312.

[19]) Das ist für Abbildungen allgemein anerkannt, z. B. Fuld KSchG. § 22 Anm. II 3; für Namen wird es anerkannt in RGZ. 88, 421. Vgl. dazu § 14, 3 der Arbeit.

[20]) In der Rechtsprechung werden die ganz verschiedenen Interessenlagen nicht berücksichtigt; vgl. RG. in Seuff. A. 76, 133; in JW. 25, 1632 = Seuff. A. 79, 136 = Gew. R. Sch. 25, 223.

[21]) A. A. Ramdohr Gruch. B. 42, 53; vgl. aber RG. in JW. 12, 338 = Gruch. B. 56, 865 = Warn. 12, 145 = Bay. Z. 12, 192.

wie vor dem Todesfall; sie können den Namensgebrauch daher nur dann untersagen, wenn sie es schon zu Lebzeiten des Erblassers gekonnt hätten. So erklären sich denn Entscheidungen, in denen die Voraussetzungen für ihr Verbietungsrecht die gleichen bleiben scheinbar das persönliche Verbietungsrecht der Erben durch Verzicht des Erblassers ausgeschlossen worden war [22]); in Wirklichkeit fehlte es an den nötigen Voraussetzungen schon vor dem Todesfall. Liegt dem Verzicht des Erblassers ein gegenseitiger Vertrag zugrunde, so wird er für die Zukunft hinfällig; es bleibt aber den Erben wie dem Kontrahenten unbenommen einen gleichen Vertrag unter sich durch schlüssiges Verhalten abzuschließen, indem beide Teile ihre Leistungen bewirken, als seien die Erben für den Erblasser eingetreten [23]). Der Testamentsvollstrecker hat mit diesem neuen Vertrag natürlich nichts zu tun [24]).

§ 7. Die Formen des Rechtsschutzes.

I. Das Ergebnis der bisherigen Untersuchung ist also, kurz zusammengefaßt, folgendes: niemand darf fremde Identitätsmerkmale unbefugt gebrauchen, wenn dadurch ein schutzwürdiges Interesse des Betroffenen verletzt wird. Darüber, daß fremd jedes Identitätsmerkmal ist, das einem nicht selber zukommt und auf eine bestimmte Person oder Personengruppe erkennbar hinweist, daß die wichtigsten Identitätsmerkmale Name, Wappen, Signatur, Aussehen, Schrift, Stimme und Karaktereigenschaften sind, daß jeder Gebrauch ohne Einwilligung des Betroffenen unbefugt ist, daß jede Wiedergabe, sei es durch Schreiben, Sprechen, Zeichnen, Fotografieren, Darstellen oder sonstwie, sei es zur Bezeichnung der eigenen Person, eines Dritten oder des Betroffenen selbst, ein Gebrauch ist, ist gesprochen worden; von den verschiedenen Interessenlagen, die einen Rechtsschutz rechtfertigen, wird im zweiten Teil der Arbeit zu handeln sein. Vorher müssen noch die einzelnen Formen des Rechtsschutzes mit ihren besonderen Voraussetzungen erwähnt werden.

II. 1. Denkbar sind folgende Arten des zivilrechtlichen Schutzes: die Feststellungsklage, daß der andere ein fremdes Identitätsmerkmal unbefugt benutzt und damit ein schutzwürdiges Interesse des Klägers verletzt, die Klage auf Beseitigung der Beeinträchtigung, die Unterlassungsklage, der eine einstweilige Verfügung

---

[22]) RGZ. 42, 150 — allerdings nach altem Recht, das aber hierin nicht von dem jetzigen abweicht; ähnlich RGZ. 88, 421.

[23]) Die Entscheidung des RG. in Recht 11, 1698/1700, ist daher im Ergebnis insoweit zutreffend, nur die Ausdrucksweise „Fortführung des Vertrages" ungenau; ähnlich RGZ. 66, 320.

[24]) RG. in Seuff. A. 76, 133.

vorangehen kann, und die Klage auf Schadensersatz. Der in der Wissenschaft entbrannte Streit, ob eine Feststellungsklage neben den in § 12 BGB. aufgeführten Klagen zulässig ist[1]), ist völlig unpraktisch, da keine Fälle vorkommen, in denen ein Interesse an alsbaldiger Feststellung besteht, ohne daß nicht zumindest auf Beseitigung der Beeinträchtigung geklagt werden kann[2]) Aber auch für die Klage auf Beseitigung der Beeinträchtigung besteht kein rechtes Bedürfnis, obwohl sie § 12 BGB. ausdrücklich erwähnt[3]); denn in aller Regel wird das Verlangen auf Beseitigung der Beeinträchtigung sich als nichts anderes als ein Unterlassungsbegehren für die Zukunft darstellen[4]).

2. Für die Unterlassungsklage scheint § 12 BGB. ein besonderes Erfordernis aufzustellen: die Besorgnis weiterer Beeinträchtigungen. In Wirklichkeit ergibt sich diese Voraussetzung aus dem Wesen der Unterlassungsklage ganz von selbst; denn es kann nur dann ein Rechtsschutzbedürfnis für den Betroffenen bestehen Unterlassung weiteren Mißbrauchs zu verlangen, wenn ein weiterer Mißbrauch überhaupt in Aussicht steht. So sind denn auch keine Fälle bekannt geworden, in denen eine Unterlassungsklage abgewiesen werden mußte, weil keine Besorgnis weiterer Beeinträchtigungen bestand. Liegen außerdem die Voraussetzungen des § 940 ZPO. vor, so kann zunächst im Wege der einstweiligen Verfügung vorgegangen werden; in manchen Fällen erübrigt sich sogar dann das Hauptverfahren. Schließlich bleibt noch die Klage auf Schadensersatz, die allerdings ein weiteres Erfordernis voraussetzt; der Mißbrauch muß schuldhaft erfolgt sein. Da die Natur des Namensrechts als absolutes Recht heute ziemlich unbestritten ist[5]), wird der Schadensersatzanspruch bei einer schuldhaften Verletzung allgemein aus § 823 I abgeleitet[6]). Der Schadensersatzanspruch, der aus einer schuldhaften Verletzung des Rechts am eigenen Bilde hervorgeht, wird bald aus § 823 II bald aus § 823 I abgeleitet, je nachdem man die §§ 22/24 KSchG. als objektives Recht auffaßt oder dem einzelnen ein subjektives Recht daraus erwachsen läßt[7]). Nach der hier

[1]) Vgl. Planck-Knoke § 12 Anm. 2; Specker S. 335; Caroli S. 124. Ramdohr Gruch. B. 42, 79 will das Gericht geradezu zu einer Rechtsberatungsstelle machen.

[2]) RGRK. § 12 Anm. 5; ähnlich Adler S. 111 und Caroli S. 125 Anm. 1.

[3]) Die § 12 BGB. entsprechenden § 43 ABGB. und Art. 29 ZGB. kennen nur die Unterlassungs- und die Schadensersatzklage.

[4]) Caroli S. 110; auch Wieruszowski DRZ. 27, 228 betont die besondere Bedeutung des vorbeugenden Rechtsschutzes hinsichtlich der Persönlichkeitsrechte.

[5]) Vgl. Anm. 1 zu § 2.

[6]) z. B. Oertmann § 823 Anm. 3c; von Staudinger-Keidel § 823 Anm. II A 2e, *yy*; Enneccerus-Nipperdey § 93, I.

[7]) Vgl. Anm. 2 zu § 2.

vertretenen Ansicht stellt sich jeder schuldhafte Mißbrauch eines fremden Identitätsmerkmals als Verletzung eines absoluten Persönlichkeitsrechts dar und verpflichtet daher nach § 823 I zum Schadensersatz.

III. Ein strafrechtlicher Schutz besteht für den Betroffenen, wenn Abbildungen von ihm unbefugt der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Eine analoge Anwendung auf den Mißbrauch sonstiger Identitätsmerkmale ist hier — wie überall im Strafrecht — nicht möglich, so daß es sich unbedingt um eine im Wege der bildenden Kunst oder der Fotografie — einschließlich des Films — nach dem Betroffenen selbst angefertigte Abbildung handeln muß. Der Verletzte kann ohne Rücksicht darauf, ob der Täter schuldhaft gehandelt hat und wem die fraglichen Bilder gehören, Vernichtung verlangen oder Uebertragung an sich gegen angemessene Entschädigung (§§ 37, 38 KSchG.); eine Bestrafung und die Zuerkennung einer Buße kann nur erfolgen, wenn der Täter vorsätzlich gehandelt hat (§§ 33 I Ziff. 2, 35). Daß der Strafanspruch heute infolge der §§ 3 und 7 Teil VI Kap. 1 der 3. Wirtschaftsnotverordnung vom 6. Okt. 1931 kaum durchsetzbar sein dürfte, wurde schon erwähnt [8]). Diese Einschränkung ist sehr zu begrüßen, da der Schutz weit über das vernünftige Maß hinausgeht: der Vernichtungsanspruch, weil die Herstellung einer Abbildung zulässig ist und der Täter sich daher jederzeit eine neue herstellen darf, und die Bestrafung, weil es sich hier um einen individualistischen Schutz der Persönlichkeit handelt, an dem der Staat uninteressiert ist. Unberührt durch die erwähnte Neuregelung bleibt die Möglichkeit für den Betroffenen im Wege des Zivilprozesses Vernichtung zu verlangen.

II. Die Interessenlagen im einzelnen.

§ 8. Gemeinsames.

1. Nachdem im ersten Teil der Arbeit die objektiven Voraussetzungen des Rechtsschutzes besprochen wurden, die allen Fällen eines Mißbrauchs von Identitätsmerkmalen gemeinsam sind, wird es die Aufgabe des zweiten Teils sein die verschiedenen Interessenlagen darzustellen, die im Einzelfall den Schutz rechtfertigen. Doch läßt sich eine gemeinsame Voraussetzung feststellen, ohne die das verletzte Interesse von der Rechtsordnung niemals als schutzwürdig anerkannt wird: der unbefugte Gebrauch des fremden Identitätsmerkmals muß vor einer zumindest beschränkten Öffentlichkeit stattgefunden haben. Es ist hier anders als beim Tatbestand der Beleidigung, die schon vollendet ist, wenn die Äußerung auch nur einer Person gegenüber gemacht ist; dafür sind die sonstigen Vor-

[8]) Vgl. § 3 II 2 der Arbeit.

aussetzungen des Rechtsschutzes bei einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts an den eigenen Identitätsmerkmalen wesentlich geringer. Es ist zwar durchaus vorstellbar, daß in manchen Fällen es dem Betroffenen unangenehm ist, daß sich etwa eine Abbildung von ihm in den Händen eines andern befindet; aber die Rechtsordnung ist nicht dazu da Empfindsamkeiten zu schützen, sondern nur einen Schutz gegen allgemein als solche empfundene Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre zu gewähren [1]). Dieser Gedanke ist als selbstverständlich in der Literatur zu § 12 BGB. allgemein anerkannt; in § 22 KSchG. hat er sogar seine gesetzliche Anerkennung gefunden [3]). Aus dieser Einschränkung kann daher nicht geschlossen werden, daß ein Recht am eigenen Bilde nicht oder nur beschränkt besteht, da ja die Herstellung von Bildnissen erlaubt ist; es handelt sich vielmehr nur um eine Ausgestaltung des Begriffs „Interesse", wie ihn § 12 BGB. ohne nähere Erläuterung gebraucht. Fehlt das Merkmal der Öffentlichkeit, so kann nur aufgrund der Beleidigungsvorschriften in Verbindung mit § 823 I I [4]) oder aufgrund des § 826 ein Schutz bestehen, der aber außerhalb des Rahmens dieser Arbeit steht.

2. Liegt diese Voraussetzung für die Schutzwürdigkeit des verletzten Interesses jedoch vor, so muß dieses zu einer der zwei großen Gruppen gehören, die sich unterscheiden lassen: das Interesse daran, daß einem nicht Tatsachen zugerechnet werden, die einem nicht zukommen, und das Interesse daran, daß nicht Tatsachen vor die Oeffentlichkeit kommen, die man nicht für sie bestimmt hat [5]). Die Tatsachen, die einem fälschlich zugerechnet werden, können einem andern zukommen oder erdichtet sein, es können Zustände oder Handlungen sein; eine besonders wichtige und daher besonders zu behandelnde Tatsache ist die Familienzugehörigkeit. Bei der unbefugten Veröffentlichung wahrer Tatsachen kann es sich um einen Bericht oder eine Kritik handeln. Selbstverständlich sind die Grenzen zwischen den so gewonnenen Interessengruppen — wie alle Grenzen im Rechtsleben — äußerst flüssig; gerade darum ist es erforderlich sie im Zusammenhang zu behandeln, damit möglichst viele gemeinsame Grundsätze gewonnen werden, die eine klare Entscheidung des Einzelfalls ermöglichen.

---

[1]) Kohler Kunstwerkrecht § 47 IV; Rietschel S. 180; dagegen Specker S. 71.

[2]) z. B. von Staudinger-Riezler Anm. IV 3 B 5; Adler S. 83.

[3]) Das KG. in OLG. 25, 168 schließt daraus mit Recht, daß das Recht am eigenen Bilde kein die Veräußerung hinderndes Recht im Sinne von § 771 ZPO. ist, sondern nur gegen die öffentliche Versteigerung nach § 766 mit § 825 vorgegangen werden kann.

[4]) Vgl. OLG. Hamburg in OLG. 2, 313 = Hans. G. Z. 01, Beibl. 25 — allerdings vor Erscheinen des KSchG. von 1907.

[5]) Diese Einteilung hat bisher nur Rietschel S. 167/8 hervorgehoben; dagegen Bewier S. 30.

3. In allen Fällen stehen den verletzten Interessen des Betroffenen auch Interessen des Gegners gegenüber, mag nun der Gebrauch der fremden Identitätsmerkmale zu eigenem Nutzen oder zunutzen Dritter, vielleicht sogar der Allgemeinheit erfolgt sein; die Entscheidung des Einzelfalls wird daher hier wie überall aufgrund einer Interessenabwägung zustande kommen. Das darf nicht dahin mißverstanden werden, als sei der Richter völlig frei in dieser Abwägung; er hat vielmehr in erster Linie dem Betroffenen den von der Rechtsordnung geschaffenen Schutz zu gewähren und ihn nur dann zu versagen, wenn es überragende Interessen des Gegners oder der Allgemeinheit rechtfertigen. Dieser Gedanke ist auch vom Gesetz anerkannt [6]), das in § 12 BGB. von „Interessen des Berechtigten" spricht und in § 23 KSchG. das „berechtigte Interesse des Abgebildeten" kasuistisch aufgeführten Interessen anderer entgegenstellt.

§ 9. Die Familienzugehörigkeit.

I. Das Interesse eines Menschen, daß ein anderer nicht durch unbefugten Gebrauch eines fremden Familiennamens oder -wappens den Anschein erweckt, als gehöre er zur Familie, ist als erstes von der Rechtsordnung als schutzwürdig anerkannt worden [1]). Auch die Entstehungsgeschichte des BGB. zeigt, daß man zunächst nur dieses Interesse für schutzwürdig hielt und erst später den Schutz weiter — wenn auch noch nicht allgemein — ausdehnen wollte [2]). Dabei kann hier leicht die Frage auftauchen, ob wir es hier wirklich mit einem Persönlichkeitsrecht zu tun haben, da doch anscheinend nicht die Persönlichkeit des einzelnen, sondern der Familienverband als solcher geschützt wird. Aber dieser Zweifel ist unbegründet, da es in Wahrheit doch um die Persönlichkeit des einzelnen geht; er soll davor bewahrt bleiben, daß ein anderer als verwandt mit ihm gilt und somit in Verbindung mit ihm gebracht wird, während diese Verbindung gar nicht besteht. Daher dürfte ein schutzwürdiges Interesse des Betroffenen dann nicht bestehen, wenn der den fremden Namen Führende tatsächlich zur Familie gehört, also etwa wenn ein Sohn den Mädchennamen seiner Mutter annimmt [3]); denn die deut-

---

[6]) Das verkennt Wieruszowski DRZ. 27, 229, wenn er die Interessenabwägung als eine Idee der Freirechtsschule bezeichnet und ihr den „festen Boden des Gesetzes" gegenüberstellt.

[1]) Für das gemeine Recht: OAG. Darmstadt in Seuff. A. 6, 6; RGZ. 2, 145 = Seuff. A. 36, 93; RGZ. 29, 123 = Seuff. A. 48, 80; Hermann Arch. ziv. Prax. 45, 338; Kohler Arch. bürg. R. 5, 92 ff.; für das preußische Recht: PrOTr. 46, 193; für das bayerische Recht: OAG. München in Seuff. A. 17, 3.

[2]) Vgl. dazu Mot. IV, 1005 und Prot. I, 44/5.

[3]) A. A. OLG. München in OLG. 42, 247, das rein formal auf den Namen, nicht aber auf die Person abstellt.

sche Regelung, daß eheliche Kinder immer den Namen ihres Vaters erhalten [4]), kann nicht dazu führen, daß die Verwandten der Mutter ihre Verwandtschaft leugnen dürfen.

II. 1. Wenn zunächst geprüft werden soll, ob der Anschein nicht bestehender Familienzugehörigkeit hervorgerufen wird, so bereitet das in der Praxis häufig Schwierigkeiten; Anhaltspunkte für die Entscheidung sind dabei, ob der betreffende Name häufig vorkommt, ob die beiden Personen am gleichen Ort leben und ob sie in denselben Gesellschaftsschichten bekannt sind. Hilft das im Einzelfall nicht weiter, so bleibt nichts anderes übrig, als die Entscheidung auf die Abwägung der beiderseitigen Interessen abzustellen. Und so ist denn in den derartigen Fällen von den Gerichten immer sehr sorgfältig geprüft worden, wie groß auf der einen Seite die Zurechnungsgefahr ist und welche Nachteile sie dem Betroffenen bringt und welches Interesse auf der andern Seite der den fremden Namen Führende an der Führung gerade dieses Namens hat [5]). Dabei spielen naturgemäß die Karaktereigenschaften, der Lebenswandel und die soziale Stellung dessen, von dem die Unterlassung der Namensführung verlangt wird, eine erhebliche Rolle [6]).

2. Verletzt in seinem Interesse kann nicht nur jemand sein, der im Augenblick des Mißbrauchs diesen Namen führt, sondern auch jemand, der ihn verloren hat, da dadurch an seiner Familienzugehörigkeit nichts geändert wird. Das ist praktisch wichtig für die Ehefrau, die durch die Heirat nach deutscher Regelung ihren Mädchennamen ja zwangsläufig verliert [7]); er bleibt trotzdem kennzeichnend für ihre Familienzugehörigkeit und ist gegen Mißbrauch unter denselben Voraussetzungen wie ein anderes Identitätsmerkmal geschützt [8]). Ja, der falsche Anschein der Familienzugehörigkeit kann sogar erweckt werden, ohne daß man sich den Namen des Betroffenen zulegt; ein unbefugter Gebrauch fremder Identitätsmerkmale liegt schon darin, daß man ein nicht bestehendes Verwandtschafts-

---

[4]) Daß auch eine andere Regelung möglich ist, zeigt vor allem das russische Recht, in dem die Ehegatten frei sind den Namen des Mannes oder der Frau zu wählen.

[5]) Besonders karakteristisch sind RG. in Seuff. A. 70, 168 = Warn. 15, 101 und in der gleichen Sache KG. in LZ. 14, 1724 = MuW. 14, 52; RG. in Warn. 30, 148 und in der gleichen Sache OLG. Hamburg in OLG. 46, 297.

[6]) Vgl. die eben zitierten Entscheidungen, ferner RG. in JW. 12, 338 = Gruch. B. 56, 865 = Warn. 12, 145 = Bay. Z. 12, 192.

[7]) Ueber die russische Regelung vgl. Anm. 4; in der Schweiz ist gewohnheitsrechtlich anerkannt, daß eine Frau ihren Mädchennamen neben dem Mannesnamen weiter führen darf.

[8]) RG. in MuW. 24, 159, das sich Kohler Arch. ziv. Prax. 107, 251 anschließt.

verhältnis zu einer bestimmten Person behauptet, da man diese Person notwendig dabei bezeichnen muß[9]). Eine andere Entscheidung würde zu dem seltsamen Ergebnis führen, daß man sich dagegen wehren kann, wenn sich ein Fremder als Kind des Sohnes ausgibt, aber nicht, wenn er das Kind der verheirateten Tochter sein will. Allerdings wird in diesen Fällen das fremde Identitätsmerkmal nicht als eigenes benutzt, so daß es sich um einen der Tatbestände handelt, die systematisch erst später zu besprechen sein werden[10]).

3. In diesen Zusammenhang gehört noch die Frage, ob der Anschein nicht bestehender Familienzugehörigkeit durch Mißbrauch fremder Identitätsmerkmale auch in Fällen erweckt wird, die wiederholt die Gerichte beschäftigt haben[11]): wenn ein Ehemann mit einer andern als seiner Ehefrau zusammen lebt, die andere allgemein als seine Frau angesehen wird, und nun die wirkliche Ehefrau vom Mann oder von der Dritten verlangt, daß sie diesen Anschein verhindern sollen. Die wahre Ehefrau braucht sich nun allerdings nicht gefallen zu lassen, daß durch Mißbrauch der sie kennzeichnenden Identitätsmerkmale wie etwa Vor- und Geburtsnamen der Anschein entsteht, als habe sie Handlungen begangen, die von der andern ausgingen. Aber ein Schutz gegen das Leben ihres Mannes in einem ehewidrigen Verhältnisse kann ihr auf diesem Wege nicht zugebilligt werden; dazu ist die Klage auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft oder die Scheidungsklage da. Es dürfte kaum anzunehmen sein, daß in einem Staat, der nur die Einehe kennt, der Eindruck entstehen kann, als gehörten zwei Frauen desselben Mannes zu einer Familie; daß diese Gefahr nicht besteht, ergibt sich schon daraus, daß in den meisten dieser Fälle die Dritte ohne ihr Zutun als Ehefrau des Mannes angesehen wurde, weil die Ehe des Mannes mit einer andern den Leuten gar nicht bekannt war. Geschützt wird nur das Interesse, daß nicht ein anderer durch Gebrauch des ihm nicht zukommenden Namens mit einem verwandt erscheint, aber nicht, daß nicht der Anschein von Beziehungen zu einem Dritten entsteht, da es hierbei an einem Hinweis auf die Person des Betroffenen fehlt. Außerdem scheint ein solches Urteil kaum vollstreckbar zu sein, da man nicht gut von einer Frau verlangen kann, daß

---

[9]) OLG. Hamburg in Seuff. A. 49, 147 — allerdings für das gemeine Recht.

[10]) Vgl. dazu § 11 II der Arbeit.

[11]) Angewendet wurde § 12 in RGZ. 108, 230 = JW. 24, 1355 = Bay. Z. 24, 42; RG. in JW. 30, 1722 = HRR. 30, 198 = Warn. 30, 2 = LZ. 30, 440 = Recht 30, 1; KG. in OLG. 3, 283. Abgelehnt wurde die Anwendbarkeit des § 12 in RG. Warn. 27, 138 = Recht 27, 1628, wo ein Persönlichkeitsrecht der Ehefrau aus § 823, I in Verbindung mit § 1355 hergeleitet wurde.

sie jedermann sofort darüber aufklärt, daß sie mit dem Manne, mit dem sie zusammen lebt, nicht verheiratet ist[12]).

III. Aus der Eigenart des Familiennamens und -wappens als Identitätsmerkmale, die mehreren zugleich zukommen können, ergibt sich die Möglichkeit für den einzelnen, die Ausübung seiner Rechte — nicht etwa die Rechte selbst — einer organisierten Verbandsperson zu übertragen, die mit der Wahrnehmung der gemeinsamen Familieninteressen, sei es satzungsgemäß, sei es im Einzelfall, betraut ist[13]). Dem Betroffenen selbst bleibt ein Vorgehen unbenommen, solange der Verband noch nicht geklagt hat; danach kann ihm der Beklagte die Einrede der Arglist entgegensetzen, da er sich eine zweimalige Verurteilung nicht gefallen zu lassen braucht[14]).

§ 10. Die Zurechnung von Tatsachen, die andern zukommen.

I. Nahe verwandt dem Interesse daran, daß kein falscher Anschein der Familienzugehörigkeit entsteht, ist das Interesse jeder Person — hier auch der juristischen —, daß nicht ein anderer durch Mißbrauch ihrer Identitätsmerkmale den Eindruck erweckt, als seien ihr Tatsachen zuzurechnen, die ihm zukommen, um sich damit ihren guten Ruf, ihre Stellung, ihr Ansehen zunutze zu machen. Ein Mißbrauch liegt allerdings auch dann vor, wenn dem andern dieser Vorsatz fehlt, ja sogar wenn er von der Existenz des Betroffenen gar nichts weiß. Daß das Interesse des Betroffenen an der Verhinderung der falschen Zurechnung, zumindest wenn es sich um einen Namensmißbrauch handelt, schutzwürdig ist, wurde schon von den Verfassern des BGB. anerkannt[1]) und ist seitdem nicht mehr geleugnet worden; nur gehen die Ansichten auseinander, welche Fälle hierher zu rechnen sind. Besonders wichtig ist der Schutz dieses Interesses im Gebiet des kaufmännischen Wettbewerbs; doch haben wir es hierbei nicht mit einem Eingriff in die Persönlichkeitssfäre zu tun, so daß die Behandlung aus dieser Untersuchung ausscheiden muß.

II. 1. Unbestritten ist die Schutzwürdigkeit des Interesses in den Fällen, in denen sich der andere des Namens des Betroffenen bedient, um sich selbst damit zu bezeichnen; ein Mißbrauch anderer

---

[12]) OLG. Stuttgart in Seuff. Bl. 07, 678; Adler in der Anm. JW. 30, 1722. Eine einmalige Aufklärung gegenüber allen Bekannten verlangt das KG. in OLG. 3, 283.

[13]) RGZ. 109, 243; KG. in JW. 27, 2582; a. A. OLG. Celle in der veralteten Entscheidung JW. 11, 609.

[14]) Opet in der Anm. JW. 27, 2582.

[1]) Prot. VI, 113.

Identitätsmerkmale kann hier keine Bedeutung haben, da man sich die naturgegebenen Merkmale anderer nicht zulegen kann. In der Praxis kommt die dadurch hervorgerufene Verwechslungsgefahr fast nur dort vor, wo es sich um Gebiete handelt, die an den kaufmännischen Wettbewerb angrenzen: bei Erfindern, Künstlern und vor allem bei Vereinen. Bei Erfindern und Künstlern wird der verwechslungsfähige Name in der Regel nur für ihren Beruf gebraucht, während es sich bei den Vereinen aus ihrem Wesen ergibt, daß sie den Namen ständig führen. In all den Fällen, die zur Entscheidung gekommen sind, werden zwei Gesichtspunkte besonders deutlich, die hier immer betont wurden: einmal, daß bei einem größeren Personenkreis die Vorstellung entstehen muß, als seien die Träger der beiden gleichen oder fast gleichen Namen miteinander identisch, und zum andern, daß eine Interessenabwägung stattfinden muß, um zu einer befriedigenden Entscheidung zu kommen.

2. So wurde bei der Annahme eines Pseudonyms durch einen Schriftsteller, das dem wahren Namen eines andern Schriftstellers außerordentlich ähnlich war, sorgfältig die Verwechslungsgefahr bei den Lesern und das Interesse der einen Partei an der Verbietung, das der andern an der Fortführung des Pseudonyms untersucht; dabei spielte die Frage der Unterscheidungskraft des „von" eine große Rolle [2]). Besondere Schwierigkeiten machte die Interessenabwägung in einem Falle, in dem sowohl der Leiter wie die Mitglieder einer Artistengruppe, die sich entzweit hatten, Anspruch auf die Fortführung des Namens erhoben, unter dem sie gemeinsam bekannt geworden waren [3]); hier wird die Interessenabwägung schon zu einem für die Rechtsprechung recht gefährlichen Werturteil. In den Entscheidungen schließlich, die sich mit der Annahme verwechslungsfähiger Vereinsnamen beschäftigen, kam es immer wieder darauf an, ob die beiden Vereine einen mindestens teilweise gleichen Wirkungskreis, innerhalb dessen eine Verwechslungsgefahr besteht, haben und ob dem beklagten Verein eine Namensänderung zugemutet werden kann [4]); dabei gingen die Gerichte teilweise so weit selbst nach ihrer Ansicht einwandfreie Namen vorzuschlagen, um den Parteien das Risiko eines neuen Prozesses zu ersparen. Für entscheidend wurde bei der Frage der Zumutbarkeit vor allem gehalten, ob ein einwandfreier Name wesentlich schwerfälliger sein würde als der bisher geführte [5]). Keine Rolle kann dabei spielen, ob

---

[2]) OLG. Stuttgart in Seuff. A. 64, 22; vgl. OLG. München in Seuff. A. 68, 95.

[3]) RGZ. 101, 226 = JW. 21, 621 und in der gleichen Sache KG. in OLG. 41, 3.

[4]) RGZ. 74, 114 = JW. 10, 799 = Recht 10, 2958/9; RGZ. 78, 101; RG. in Seuff. A. 84, 76 = Recht 30, 540 = Warn. 30, 46; RG. in JW. 31, 1921.

[5]) RG. in JW. 13, 1144.

der eine Verein eingetragen und der andere es nicht ist [6]) und ob sie ihren Sitz am gleichen Ort haben [7]); § 57 II BGB. ist nur eine für den Registerrichter bestimmte Ordnungsvorschrift. Daß kennzeichnende Abkürzungen denselben Schutz wie der volle Name genießen, versteht sich nach dem hier Gesagten von selbst [8]).

III. 1. Ein schutzwürdiges Interesse ist auch dann verletzt, wenn jemand das fremde Identitätsmerkmal nicht zur Bezeichnung der eigenen Person benutzt, sondern es so verwendet, daß einzelne ihm zukommende Tatsachen dem Betroffenen zugerechnet werden. Diesen Tatbeständen ist im Gegensatz zu den bisher behandelten eigentümlich, daß der andere um die Existenz des Betroffenen wissen muß, da er das fremde Identitätsmerkmal als fremdes, nicht als eigenes verwendet und nur die Folgen des Mißbrauchs sich zugute kommen lassen will.

2. Außerhalb des Wettbewerbsrechts lassen sich nur wenige derartige Fälle finden, vor allem die nahe daran angrenzenden Fälle, in denen sich jemand Name oder Wappen eines Kommunalverbandes unbefugt zunutze macht. Die Rechtsprechung ist in dieser Frage ziemlich uneinheitlich, doch sind auch hier die vorhin erwähnten Grundsätze zu erkennen. Ein schutzwürdiges Interesse an der Verbietung der Verwendung des Ortsnamens [9]), der Bezeichnung „Stadt-“ in Zusammensetzungen wie „Stadttheater“ [10]), „Stadtapotheke“ [11]) und des Wappens [12]) besteht nur dann, wenn in weiteren Bevölkerungsschichten der Eindruck entsteht, als handele es sich um kommunale oder gemischtwirtschaftliche Betriebe; gegen die Verwendung als Herkunftsbezeichnung ist dagegen nichts einzuwenden. Auch wenn jemand Vorstand eines Vereins zu sein behauptet, der es nicht ist, liegt darin ein Mißbrauch des fremden Identitätsmerkmals, des Namens; denn dadurch, daß er sich als Vereinsorgan ausgibt, bewirkt er, daß dem Verein Handlungen zugerechnet werden, die er gar nicht vorgenommen hat [13]). Hierher gehört noch der in der Wissenschaft sehr umstrittene, praktisch sehr unwichtige Fall,

---

[6]) RG. in JW. 27, 1584 = Warn. 27, 9 = LZ. 27, 447 = MuW. 26, 203; a. A. OLG. München in JW. 25, 2150 = Bay. Z. 25, 260.

[7]) RG. in HRR. 30, 484 = Warn. 30, 48 = Hans. G.Z. 30, Beibl. 136; RG. in Warn. 31, 79.

[8]) RG. in Warn. 30, 87 = Gruch. B. 71, 250.

[9]) RG. in Warn. 11, 468; die Entscheidung des KG. in OLG. 22, 109, die die Anwendbarkeit des § 12 für Ortsnamen ablehnte, ist veraltet.

[10]) RGZ. 101, 169.

[11]) RG. in JW. 27, 117 = LZ. 27, 602.

[12]) RGZ. 71, 262 = JW. 09, 411 = Recht 09, 2210; RG. in Warn. 11, 468; RG. in JW. 24, 1711 = Gruch. B. 67, 541; OLG. Hamburg in OLG. 3, 89.

[13]) A. A. OLG. Kiel in OLG. 46, 297.

daß jemand einen Aufruf oder ein Attest mit einem fremden Namen unterzeichnet, da er damit den Anschein erweckt, als sei seine Handlung die des andern, ebenso wie wenn jemand ein Buch unter dem Namen eines andern herausgibt, ohne daß er den fremden Namen zur Bezeichnung der eigenen Person verwenden will [14]). Ein gleichartiges Interesse der Betroffenen ist auch verletzt, wenn die Abbildung einer Person der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht wird, die angeblich einen andern darstellt [15]); hier können sich sowohl der Abgebildete wie der namentlich Genannte dagegen wehren, daß ihre Identitätsmerkmale unbefugt gebraucht werden, da keiner sich die Gefahr der Verwechslung mit dem andern gefallen zu lassen braucht.

§ 11. Die Zurechnung unwahrer Tatsachen.

I. Der Unterschied von den zuletzt behandelten und den jetzt zu behandelnden Tatbeständen ist der, daß jetzt nicht mehr Tatsachen, die einem andern zukommen, dem Betroffenen fälschlich zugerechnet werden, sondern solche Tatsachen, die gar nicht bestehen, eine Verwechslungsgefahr daher ausgeschlossen ist. Gemeinsam ist beiden Gruppen wie allen denen, die noch zu besprechen sein werden, daß das fremde Identitätsmerkmal als fremdes, nicht als eigenes benutzt wird. Will man daher überhaupt, wie es die herrschende Lehre tut, den Schutz des Namens gesondert von dem Schutz sonstiger Identitätsmerkmale behandeln und auch hier gewisse Fälle vom Schutz ausschließen, so müßte die Grenzziehung an einer der beiden eben gekennzeichneten Linien verlaufen, je nachdem man von dem Betroffenen oder von dem andern ausgeht: entweder nur Schutz bei Verwechslungsgefahr der Person oder der Familienzugehörigkeit oder nur Schutz bei Gebrauch des Namens als eigenen. Tatsächlich tut das die herrschende Lehre nicht, sondern zieht eine äußerst gewundene Grenze [1]), die eine große Unsicherheit in die Rechtsprechung hineingetragen hat. Nur der in den letzten Jahrzehnten sich immer mehr durchsetzenden Neigung der Rechtsprechung,

---

[14]) Die herrschende Meinung, z. B. Oertmann § 12 Anm. 4b ρ $\gamma\gamma$, Planck-Knoke Anm. 2b, ist hier äußerst inkonsequent, wenn sie zwar die Herausgabe des Buches unter fremdem Namen, aber nicht die Unterzeichnung eines Aufrufs unter § 12 fallen läßt. Folgerichtig ist nur die Ansicht von Tuhr's § 30 V 2.

[15]) Ein derartiger Fall ist bei Rietschel S. 167 Anm. 41 erwähnt.

[1]) Vgl. dazu Oertmann § 12 Anm. 4b β $\gamma\gamma$; von Staudinger-Riezler Anm. IV 3b 4; Planck-Knoke Anm. 2b; RGRK. Anm. 4; Adler S. 89. Folgerichtig geht nur von Tuhr § 30 V 2 vor, der es auf die Verwechslungsgefahr abstellt. Rietschel S. 167/8, der für eine gleiche Behandlung aller Identitätsmerkmale eintritt, erkennt zwar theoretisch diesen Unterschied an, führt ihn aber bei seinen Beispielen nicht durch.

sich von kasuistischen gesetzlichen Regelungen und formalen theoretischen Ansichten frei zu machen, ist es zu danken, daß im wesentlichen doch noch immer das Richtige getroffen wurde.

II. Zunächst ist in dem Fall, in dem nicht in künstlerischer Behandlung, sondern in Wirklichkeit Beziehungen zu einer Person unter Mißbrauch ihrer Identitätsmerkmale behauptet werden, die Schutzwürdigkeit des Interesses allgemein anerkannt[2]). Wir haben es hier vor allem mit den Tatbeständen zu tun, in denen zwecks Anpreisung einer Ware Name oder Bild einer irgendwie mit dieser Ware zusammenhängenden Person gebraucht werden, ohne daß der Betroffene Beziehungen zu gerade diesem Hersteller der Ware unterhält. So braucht es sich ein Erfinder nicht gefallen zu lassen, daß seine Erfindung von jedem Hersteller mit seinem Bild oder Namen versehen oder gar als Warenzeichen eingetragen wird[3]). Ein Sänger kann sich dagegen wehren, daß seine Identitätsmerkmale zur Anpreisung von Schallplatten verwendet werden, mit denen er nichts zu tun hat[4]), ebenso wie ein Filmschauspieler seinen Künstlernamen nicht für irgend eine Filmproduktionsfirma herzugeben braucht[5]). Auch kann der frühere Inhaber eines Etablissements verlangen, daß sein Name nicht benutzt wird, als stehe er noch in Beziehungen zu dem Unternehmen[6]). In all diesen Fällen fehlt es jedoch an einem Hinweis auf eine bestimmte Person und damit an einem Mißbrauch fremder Identitätsmerkmale, wenn der Personenname zu einer Beschaffenheits- oder Ortsangabe geworden ist[7]). Erfolgt die Verwendung in einer Weise, die nicht geeignet ist den Anschein nicht bestehender Beziehungen zu erwecken, so liegt in der Regel kein schutzwürdiges Interesse des Betroffenen vor[8]). Nicht in diesen Zusammenhang gehören die Fälle, in denen die Identitätsmerkmale einer bekannten Person zur Reklame benutzt werden, die mit dem Wesen der Ware nichts zu tun hat, da auch hier nicht der Anschein nicht bestehender Beziehungen hervorgerufen wird[9]); das Interesse an dem Verbot eines derartigen Mißbrauchs wird im nächsten Paragrafen zu behandeln sein.

---

[2]) Vgl. die eben angeführte Literatur, ferner Prot. VI, 113.

[3]) RGZ. 54, 42.

[4]) KG. in OLG. 30, 302.

[5]) KG. in JW. 21, 348.

[6]) RG. in JW. 01, 765 und in der gleichen Sache KG. in OLG. 2, 312.

[7]) z. B. RG. in LZ. 08, 374 = HoldMschr. 08, 125 (Café Bauer); vgl. auch Anm. 8 zu § 6.

[8]) Etwa „nach Vorschrift des . . . . hergestellt"; RGZ. 54, 42; RG. in Recht 1698/1700; Adler S. 97. Dasselbe gilt für „vormals . . . . ."; a. A. RG. in Warn. 11, 222; in JW. 25, 1632; OLG. Bamberg in OLG. 2, 215; vgl. dazu auch § 12 II 3 der Arbeit.

[9]) Adler S. 98.

III. 1. Ebenfalls ein Interesse daran, daß einem nicht Tatsachen zugerechnet werden, die gar nicht bestehen, liegt vor, wenn fremde Identitätsmerkmale in einem Roman, Drama oder andern Kunstwerk verwendet werden und dadurch in weiteren Kreisen der Eindruck entsteht, als seien die Handlungen und Eigenschaften der geschilderten Person auch die der wirklichen. Ob hier ein Rechtsschutz anzuerkennen ist, ist in der Wissenschaft heftig umstritten, wenn sich auch die Anerkennung mehr und mehr durchsetzt [10]; dabei wird bald eine analoge Anwendung des § 12 BGB., bald der §§ 22/24 KSchG. mit oder ohne Ausnahmen empfohlen und nur selten das Interesse am gleichmäßigen Schutz aller Identitätsmerkmale erkannt [11]. Vor allem fehlt es an der unbedingt erforderlichen Unterscheidung, ob die geschilderten Tatsachen der Wirklichkeit entsprechen oder nicht [12]; denn nur im ersten Fall kann immer die Schutzwürdigkeit des verletzten Interesses anerkannt werden, während im zweiten besondere, im nächsten Paragrafen zu besprechende Grundsätze gelten müssen. Liegt — wie wohl meist — eine Verbindung von Dichtung und Wahrheit vor, so kommt es darauf an, welches der beiden Momente den Gesamteindruck entscheidend beeinflußt. In all diesen Fällen wird besonders deutlich, daß der Schutz nur einzelner Identitätsmerkmale wertlos ist, da noch nach Fortlassung des einen oder andern Merkmals eine Verletzung der Persönlichkeit vorliegen kann [13].

2. In der Rechtsprechung ist heute der persönliche Schutz gegen unbefugte Darstellungen in Schriftwerken und auf der Bühne allgemein anerkannt, wenn dabei Tatsachen entstellt werden; daß der Tatbestand einer Beleidigung erfüllt ist, ist nicht erforderlich. Sie hat sich dabei von der einengenden Regelung des § 12 BGB. und der §§ 22/24 KSchG. mehr und mehr freigemacht; denn ihre Beachtung hatte zunächst dazu geführt, daß man es entweder nur auf den Namen als solchen und nicht auf die Person abstellte [14] oder daß

[10]) Für die Anerkennung sind: Fuld in Recht 07, 435 und DJZ. 28, 417; Leibholz DJZ. 25, 1427; Enneccerus-Nipperdey § 93 V 5a; Götte Arch. bürg. R. 15, 322; Opet Arch. ziv. Prax. 87, 386 und DJZ. 07, 860; RGRK. § 12 Anm. 4. Dagegen sind: Gareis DJZ. 04, 21; Oertmann § 12 Anm. 4b β $\delta\delta$ 1; von Staudinger-Riezler Anm. IV 3b 4; Planck-Knoke Anm. 2b; Adler S. 101 ff.

[11]) Kohler Arch. bürg. R. 5, 87 ff.; Gierke § 83 I 1; Rietschel S. 167; Specker S. 162.

[12]) Der Unterschied ist erkannt von Allfeld DJZ. 22, 586/87.

[13]) Adler S. 102.

[14]) So erklärt sich der im Anschluß an RG. DJZ. 06, 543 immer und immer wiederholte Hinweis, daß es keinen Schutz gegen die Bezeichnung einer typischen Person ohne Beziehung zu einem bestimmten Menschen gebe; stellt man es auf die Person ab, so ist das selbstverständlich. Daß es nur auf die Person, nicht auf den Namen ankommt, haben schon Ihering Jahrb. 23, 321 und Kohler Markenschutz § 3 erkannt.

man den Begriff der „Zeitgeschichte“ hereinbrachte [15]), der nur bei der Schilderung wahrer, nicht aber bei der erdachter Geschehnisse seine Bedeutung hat. Es sollte eigentlich kein Zweifel daran bestehen, daß auch Personen, die in der Zeitgeschichte eine Rolle spielen, einen Anspruch darauf haben nicht entstellt dargestellt zu werden [16]); Zweifel können nur im Einzelfall auftauchen, wann eine Entstellung vorliegt, wobei häufig die politische Einstellung des Urteilers eine — wenn auch unbewußte — Rolle spielen wird [17]). Es kann vorkommen, daß der Verfasser sich gar nicht bewußt war, daß die Schilderung einer Person ihr Vorbild erkennen läßt; dieser Umstand ist bedeutungslos, da der Schutz des Betroffenen ohne Rücksicht auf Verschulden des andern besteht, entscheidend ist vielmehr nur, ob weitere Kreise einen Hinweis auf das Urbild erblicken [18]). Schwierig wird die Entscheidung, wenn die Identitätsmerkmale einer geschilderten Person zufällig teilweise die gleichen sind wie die einer wirklichen. Hier ist nicht wie sonst die eine Partei im Recht, so daß nur zu prüfen ist, ob ein Bedürfnis für den Schutz dieses Rechts besteht; hier sind beide Parteien im Recht. Die Entscheidung kann daher lediglich unter dem Gesichtspunkt der Interessenabwägung erfolgen: auf der einen Seite das Interesse an der Unversehrtheit der Persönlichkeit, auf der andern das Interesse an der Freiheit der schaffenden Kunst [19]).

3. Den gleichen Schutz wie gegen die entstellende Darstellung in künstlerischen Werken — in Frage kommen dabei auch Werke der bildenden Kunst — genießt die Person gegen unwahre Berichte, da auch hierin ein Mißbrauch ihrer Identitätsmerkmale liegt, der zur Folge hat, daß ihr nicht bestehende Tatsachen zugerechnet werden. Trotzdem die Interessenlage ganz ähnlich wie in den Fällen ist, in denen der Anschein nicht bestehender Beziehungen zu Waren erweckt wird, wird hier die Anwendbarkeit des § 12 BGB. allgemein bestritten [20]). Eine gesetzliche Anerkennung des Rechtsschutzes ist in beschränktem Umfange in § 11 Preßg. erfolgt.

[15]) Allerdings kann man hier mit dem „berechtigten Interesse des Abgebildeten“ helfen.

[16]) Jedoch kann auch hier ein Name zum Gattungsbegriff werden; LG. I Berlin in Gew. R. Sch. 29, 951 („Der Maharadscha von Domelanien“).

[17]) Sehr karakteristisch ist KG. in JW. 28, 363 = DJZ. 28, 789 = Gew. R. Sch. 28, 227 = MuW. 27/8, 222 (Wilhelm II. ./. Piscator).

[18]) OLG. Nürnberg in Gew. R. Sch. 30, 644 und in der gleichen Sache LG. Nürnberg in Gew. R. Sch. 30, 640 u. 30, 986. Alle drei Urteile sind besonders kennzeichnend für den heutigen Stand der Rechtsprechung.

[19]) Ebenso KG. in JW. 21, 1551. Wie schwierig hier eine Entscheidung ist, zeigen die beiden in der gleichen Sache ergangenen Urteile des KG., die zu genau entgegengesetzten Ergebnissen kommen: XIV. Z. S. in OLG. 30, 312 = Recht 13, 719 und XXIII. Z. S. in LZ. 14, 1674.

[20]) z. B. von Staudinger-Riezler Anm. IV 3 B 4; Planck-Knoke Anm. 2 b; RGRK. Anm. 4. Auch RGZ. 91, 350 = JW. 18, 167 lehnt einen Rechts-

4. In all diesen Fällen kann der Betroffene sein Untersagungsrecht gegenüber jedem geltend machen, der seine Identitätsmerkmale gebraucht hat: gegenüber dem Verfasser, dem Zeitungsredaktör, dem Theaterleiter, dem Schauspieler.

§ 12. Die Veröffentlichung wahrer Tatsachen.

I. 1. Es wurde schon darauf hingewiesen, daß Dichtung und Wahrheit in Kunstwerken und Berichten häufig ineinander übergehen; das darf aber nicht hindern sie systematisch getrennt zu behandeln. Das Interesse der Person den Mißbrauch ihrer Identitätsmerkmale zu verhindern, wenn sie der Veröffentlichung wahrer Tatsachen dienen, ist als letztes von der Rechtsordnung als schutzwürdig anerkannt worden. Die Anwendbarkeit des § 12 BGB. wird unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte in der Wissenschaft auch heute noch allgemein bestritten; unzweifelhaft ist nur, daß hier die §§ 22/24 KSchG. eingreifen, deren Einführung heftige theoretische Kämpfe vorausgegangen sind. Nach dem in dieser Arbeit vertretenen Standpunkt ist es gleichgültig, ob die unbefugte Veröffentlichung von Tatsachen, die der Betroffene nicht für die Öffentlichkeit bestimmt hat, durch Mißbrauch einer Abbildung oder eines sonstigen Identitätsmerkmals erfolgt; doch geben die Bestimmungen des KSchG. Anhaltspunkte für die Schutzwürdigkeit des Interesses des Betroffenen an der Untersagung.

2. Während sich jede Person immer dagegen wehren kann, daß durch Mißbrauch ihrer Identitätsmerkmale in weiteren Kreisen der Eindruck entsteht, als müßten ihr Tatsachen zugerechnet werden, die ihr nicht zukommen, kann sie die Veröffentlichung wahrer Tatsachen nur unter besonderen Voraussetzungen verhindern. Die Öffentlichkeit hat ein Anrecht darauf Tatsachen, die sie angehen, zu erfahren; dabei muß das Interesse des einzelnen an der Geheimhaltung zurückstehen. Nur wenn die Form, in der die Veröffentlichung erfolgt, unangemessen oder der Zweck unlauter ist, kann der Betroffene trotzdem dagegen einschreiten. Im übrigen aber muß man sich gefallen lassen, daß man so, wie man in der Gesellschaft und im Leben regelmäßig auftritt, allgemein bekannt wird, auch wenn man gegen seinen Willen das Interesse der Oeffentlichkeit erregt hat[1]). Das KSchG. führt die Tatsachen, auf deren Kenntnis die Oeffentlich-

---

schutz ab; doch ist die Entscheidung auch vom hier vertretenen Standpunkt aus zutreffend, da zwar der Name des Klägers gebraucht wurde, es aber an einem Hinweis auf seine Person völlig fehlte.

[1]) Daß es ein Verbietungsrecht gegenüber der Veröffentlichung wahrer Tatsachen nur gibt, wenn es sich um Tatsachen aus dem Privatleben handelt oder die Form unangemessen ist, hat besonders Kohler Kunstwerkrecht § 47 IV u. V betont.

keit ein Anrecht hat, kasuistisch auf: wenn die Tatsachen in den Bereich der Zeitgeschichte gehören, wenn der Betroffene an Versammlungen, Aufzügen oder ähnlichen Vorgängen teilgenommen hat, wenn es sich um für die Rechtspflege oder die öffentliche Sicherheit wichtige Tatsachen handelt. Das Verbietungsrecht wegen der unangemessenen Form oder des unlauteren Zwecks wird dadurch erfaßt, daß durch die Verbreitung oder Schaustellung kein berechtigtes Interesse des Betroffenen verletzt sein darf. Wenn außerdem noch angeführt wird, daß Personen, die nur als Beiwerk erscheinen oder auf künstlerisch wertvollen Werken dargestellt sind, sich gegen eine Veröffentlichung in der Regel nicht wehren können, so liegt das daran, daß es hier an einem für weitere Kreise erkennbaren Hinweis auf den Betroffenen fehlt, da die künstlerische Ausführung oder die neben dem Betroffenen dargestellten Dinge vor allem die Aufmerksamkeit auf sich lenken; es liegt daher gar kein Mißbrauch fremder Identitätsmerkmale vor [2]).

II. 1. Es unterliegt keinem Zweifel, daß allgemein bekannte Personen es sich gefallen lassen müssen, daß in Zeitungen, Zeitschriften, Filmwochenschauen von ihnen durch Wort und Bild berichtet wird. Dabei ist es unerheblich, ob sie beabsichtigt haben allgemein bekannt zu werden; es genügt, daß sie Handlungen vorgenommen haben, die nach allgemeiner Erfahrung geeignet sind das Interesse der Öffentlichkeit zu erregen. Es kann sich dabei um Politiker [3]), Wirtschaftsführer [4]), Künstler, Sportler [5]), aber ebenso um Personen handeln, die durch Straftaten oder eigenartige Lebensweise [6]) bekannt geworden sind; es genügt auch, wenn sie sich durch ihre besondere soziale Stellung aus der Masse der Menschen abheben [7]). Auch die Opfer von Verbrechen und Unglücksfällen treten in den Bereich des öffentlichen Interesses und müssen sich daher Berichte und Abbildungen gefallen lassen [8]). In allen Fällen können sich die Betroffenen gegen Berichte aus ihrem Privatleben zur Wehr setzen, da entscheidend die Berechtigung des öffentlichen Interesses an gerade der veröffentlichten Tatsache ist. Wenn Tatsachen schon einer beschränkten Oeffentlichkeit bekannt sind, kann der Betroffene nicht verhindern, daß sie allgemein bekannt werden; das gilt besonders für solche Tatsachen, die mit dem Berufsleben

---

[2]) Specker S. 266.

[3]) Schöff. Ger. Ahrensbök in DJZ. 20, 596 (Ebert und Noske).

[4]) KG. in JW. 25, 378 (Jacob Michael).

[5]) RGZ. 125, 80 = JW. 29, 3078 = DJZ. 29, 1208 (Tull Harder).

[6]) AG. München in JW. 28, 376 (Therese von Konnersreuth); LG. I Berlin in JW. 29, 451 (Alexander Subkoff).

[7]) LG. I Berlin in JW. 29, 451 (Hermine Prinzessin von Preußen); a. A. KG. in JW. 28, 421 (Wilhelm Prinz von Preußen).

[8]) Kohler Kunstwerkrecht § 47 IV; Elster § 24 II 2; Specker S. 265.

zusammenhängen. Daher muß man es dulden, wenn man in eine Liste aufgenommen wird, die über die berufliche Tätigkeit berichtet, falls der Bericht wahr und die Form angemessen ist [9]); dagegen braucht man sich die Veröffentlichung in einer Liste, die über Privatangelegenheiten wie etwa Rasse oder Religion berichtet, nicht gefallen zu lassen [10]). Körperliche und geistige Gebrechen sind ebenfalls Privatangelegenheit; eine Veröffentlichung — selbst zu wissenschaftlichen Zwecken — ist daher bei fehlender Einwilligung des Betroffenen nur zulässig, wenn jeder für weitere Kreise erkennbare Hinweis auf den Kranken vermieden wird [11]).

2. Ist die Darstellung des Betroffenen auf Bestellung erfolgt, der sich etwa hat fotografieren oder von einem Grafologen eine Karakterschilderung hat anfertigen lassen, so kann er die Veröffentlichung selbst dann verbieten, wenn er sonst kein Recht dazu hätte. Denn hier hat er den Gebrauch seiner Identitätsmerkmale nur zu einem bestimmten Zwecke gestattet und braucht nicht zu dulden, daß sie nun anderweit verwendet werden [12]). Eine Ausnahme wird man jedoch machen können, wenn die Veröffentlichung im Interesse der Rechtspflege oder der öffentlichen Sicherheit erfolgt, da die Staatsinteressen den Einzelinteressen immer vorgehen [13]).

3. Die Form der Veröffentlichung ist besonders dann unangemessen, wenn fremde Identitätsmerkmale zur Reklame verwendet werden, ohne daß dadurch der Anschein nicht bestehender Beziehungen zwischen dieser Ware und dem Betroffenen erweckt werden soll [14]). Im allgemeinen wird man sagen können, daß sich niemand die Verwendung seines Namens oder Bildes zur Bezeichnung von Waren gefallen zu lassen braucht, erst recht nicht die Eintragung als Warenzeichen [15]). Wird dagegen eine bekannte Person in Reklamebilderserien erwähnt, so liegt darin nur ein Bericht über wahre Tatsachen in angemessener Form; nicht die einzelne Person wird zu Reklamezwecken verwendet, sondern die ganze Reihe, so daß für den Betroffenen ebenso wenig ein schutzwürdiges Interesse an der Verbietung besteht wie bei einem gleichartigen Bericht in einer Zeitschrift [16]). Die Verwendung fremder Identitätsmerkmale in der Re-

[9]) OLG. Dresden in MuW. 15, 366.

[10]) Adler S. 99.

[11]) RG. in JW. 29, 2257 = LZ. 29, 947.

[12]) Das Gesetz erwähnt die Bestellung nur in § 23 I Ziff. 4 KSchG.

[13]) Vgl. § 24 KSchG.

[14]) Ueber den Schutz in diesem Falle vgl. § 11, II der Arbeit.

[15]) Besonders Graf Zeppelin hat wiederholt die Gerichte angerufen: RGZ. 74, 308 = JW. 11, 26 = Seuff. A. 66, 110; OLG. Dresden in Recht 10, 3698; LG. Leipzig in Sächs. A. 09, 142. Vor Inkrafttreten des KSchG. von 1907 war das schon anerkannt in LG. I Berlin KGBl. 02, 90.

[16]) RGZ. 125, 80 = JW. 29, 3078 = DJZ. 29, 1208.

klame kommt aber nicht nur in der Weise vor, daß auf allgemein bekannte Personen hingewiesen wird, sondern auch so, daß Personen erwähnt werden, die in besonderen Beziehungen zu dem Anpreisenden stehen. An sich ist, wie schon erwähnt wurde, der Bericht wahrer Tatsachen aus dem Berufsleben zulässig; doch braucht man sich die Erwähnung etwa als früherer Inhaber eines Geschäfts dann nicht gefallen zu lassen, wenn dieses Geschäft seinen Charakter inzwischen wesentlich geändert hat [17]).

4. Der Betroffene kann auch dann die Veröffentlichung wahrer Tatsachen verhindern, wenn sie geeignet ist ihn in den Augen der Oeffentlichkeit herabzusetzen oder lächerlich zu machen, ohne daß die Tatsache als solche einen Anlaß dazu gibt. So braucht sich ein Angeklagter einen Bericht über die Gerichtsverhandlung mit Namensnennung und Abbildung jedenfalls dann nicht gefallen zu lassen, wenn die Veröffentlichung durch einen Konkurrenten veranlaßt wird, um ihm zu schaden [18]). Ein Staatsmann kann sich gegen die Veröffentlichung von Berichten und Fotografien wehren, die ihn am Badestrand in höchst lächerlicher Weise beschreiben [19]). Auch ist es unzulässig Bilder der Oeffentlichkeit zugänglich zu machen, die einen Geistlichen bei der Teilnahme an einem — selbst öffentlichen — Faschingsscherz zeigen, wenn er damit unmöglich gemacht werden soll; gegen die Mitteilung an die vorgesetzte Behörde ist dagegen nichts einzuwenden [20]). Die Veröffentlichung von Tatsachen zu Erwerbszwecken wird immer dann einen Anlaß zum Einschreiten für den Betroffenen geben, wenn darin eine Herabwürdigung liegt [21]). Aus diesem Grunde kann sich unter Umständen auch ein Filmschauspieler gegen die Verwendung seiner Person in der Reklame wehren, wenn damit eine unangemessene Zurücksetzung gegenüber andern verbunden ist; ist das nicht der Fall, so muß er mangels einer anderweitigen Vereinbarung seine Erwähnung als Mitwirkender, die eine wahre Tatsache aus seinem Berufsleben enthält, dulden [22]). Die unentstellte Wiedergabe wirklicher Geschehnisse in einem Schriftwerk kann der Betroffene nicht nur dann verbieten, wenn kein

---

[17]) Ueber die Rechtsprechung vgl. Anm. 8 zu § 11.

[18]) KG. in JW. 24, 1780.

[19]) A. A. das offenbar durch politische Einstellung beeinflußte Urteil des Schöff. Ger. Ahrensbök in DJZ. 20, 596.

[20]) RGStr. 45, 240 = JW. 12, 979.

[21]) Ob das bei dem Urteil des AG. München in JW. 28, 376 (Abbildung der Therese von Konnersreuth auf Postkarten) zutrifft, kann fraglich sein; vgl. auch KG. in JW. 28, 421.

[22]) Entscheidend ist die Üblichkeit, vgl. RGZ. 103, 319 = JW. 22, 389 = DJZ. 22, 384 = Recht 22, 473 = MuW. 22, 173; unhaltbar ist die in diesem Urteil aufgestellte Behauptung, daß das Recht am eigenen Bilde nicht für einen Schauspieler in seiner Rolle gilt.

öffentliches Interesse an der Kenntnis besteht, sondern auch dann, wenn die Vorgänge durch ihre Häßlichkeit auffallen und ihre Schilderung nicht einem künstlerischen Bedürfnis, sondern der Sensationsgier dient [23]).

§ 13. Die Kritik, Karikatur und Satire.

1. Die Kritik an einer Person ist nur möglich, wenn dabei ihre Identitätsmerkmale gebraucht werden. Behandelt ist in der Wissenschaft fast nur die Frage, ob eine Karikatur ein Bildnis im Sinne des KSchG. darstellt, eine Frage, die jedesmal anders beantwortet wurde [1]); daß es sich dabei nur um einen Unterfall der Kritik überhaupt handelt und daß die Entscheidung nur im Zusammenhang mit der Würdigung des Schutzes aller Identitätsmerkmale gefällt werden kann, ist nur selten erkannt worden [2]). Praktisch scheint die Frage, soweit es sich nicht um den hier nicht näher interessierenden Schutz gegen Beleidigungen handelt [3]), keine allzu große Rolle zu spielen.

2. Im wesentlichen müssen für die Kritik wahrer Tatsachen, ob sie nun in rein sachlicher, in satirischer oder karikaturistischer Form erfolgt, dieselben Grundsätze gelten wie für die kritiklose Veröffentlichung der Tatsachen. Jede Person muß sich eine Kritik insoweit gefallen lassen, wie sie durch ihr Verhalten oder ihr bloßes Vorhandensein der Öffentlichkeit Anlaß zur Interessenahme gegeben hat. In angemessener Form darf an den Handlungen, dem Aussehen und den Karaktereigenschaften von Personen Kritik geübt werden, wenn die Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse gerade an der kritisierten Handlung, dem Aussehen und den Karaktereigenschaften der kritisierten Person hat. Dabei ist nach allgemein heute geltender Auffassung die Form nicht nur dann angemessen, wenn sie rein sachlich ist, sondern auch wenn sie die Person durch Karikierung oder satirische Schilderung ins Lächerliche zieht [4]). So kann ein Schauspieler nichts unternehmen, wenn er in einem Kabarett parodiert wird [5]), ein Politiker muß sich die Kari-

---

[23]) OLG. Kiel in JW. 30, 78.

[1]) Für die Ausdehnung des § 22 KSchG.: Schünemann Gew. R. Sch. 28, 559; wohl auch Elster § 24 III 3; für eine teilweise Ausdehnung: Rosenstein DJZ. 29, 1340. Für ein Persönlichkeitsrecht: Fuld § 22 Anm. II 2; Schünemann Gew. R. Sch. 29, 81. Gegen jeden Sonderschutz: Kohler Kunstwerkrecht § 47 VI; Lion Gew. R. Sch. 28, 806.

[2]) Specker S. 294; Kohler Arch. bürg. R. 5, 88.

[3]) Vgl. die Kommentare zu § 193 StGB.

[4]) Specker S. 295; Kohler Kunstwerkrecht § 47 VI.

[5]) Leider hatte OLG. München in Bay. Z. 30, 307 keine Gelegenheit, darauf näher einzugehen, da der Klagantrag nur Schutz gegen Verwechslungsgefahr begehrte.

kierung in einer Zeitschrift, ein Künstler die satirische Besprechung seiner Werke gefallen lassen. Daß auch in Fällen, in denen ein öffentliches Interesse besteht, die Kritik nicht in unangemessener Form oder zu unlauterm Zweck erfolgen darf, ergibt sich aus der Gleichartigkeit der Kritik mit der kritiklosen Veröffentlichung von Tatsachen. Auch die künstlerische Gestaltung kann hier keine andere Rolle spielen als dort: eine unerlaubte Kritik wird nicht durch künstlerische Gestaltung zu einer erlaubten, doch kann in manchen Fällen die Ausführung über den Inhalt derart die Oberhand gewinnen, daß von den meisten gar kein Hinweis auf die kritisierte Person mehr gefunden wird.

§ 14. Die Hinterbliebenen.

1. Daß die Angehörigen eines Verstorbenen ein Interesse daran haben, daß seine Identitätsmerkmale nicht unbefugt gebraucht werden, ist für Abbildungen von ihm in § 22 KSchG. — auch hier wieder in allzu kasuistischer Weise [1]) — anerkannt. Bei Mißbrauch anderer Identitätsmerkmale kommt ein Verbietungsrecht der Angehörigen nur in Frage, wenn sie als fremde, nicht als eigene benutzt werden, da ein Toter nicht mehr gegen Verwechslungsgefahr geschützt zu werden braucht; in solchen Fällen wird dafür meist zugleich ein Identitätsmerkmal der Angehörigen selbst — besonders ihr Familienname — mißbraucht worden sein [2]). Das Interesse der Angehörigen ist ganz ähnlich wie das, daß nicht der Anschein nicht bestehender Familienzugehörigkeit erweckt wird: dort soll nicht jemand als verwandt erscheinen, der es nicht ist, und hier sollen nicht einem wirklich Verwandten unwahre Tatsachen nachgesagt oder wahre in unangemessener Form veröffentlicht werden [3]). Eine Beschränkung der Zeit, in der das Verbietungsrecht besteht, ergibt sich von selbst, da nach einer Reihe von Jahren die Allgemeinheit nichts mehr von der Familienzugehörigkeit des Verstorbenen weiß und dann kein schutzwürdiges Interesse der Angehörigen mehr besteht. Aus dem Gesagten geht hervor, daß wir es hier mit einem Persönlichkeitsrecht der Angehörigen zu tun haben und sie nicht etwa berufen sind ein fremdes Persönlichkeitsrecht geltend zu machen [4]). Denn daß sie ihr Verbietungsrecht erst nach dem Tode des Betroffenen durchsetzen können, erklärt sich daraus, daß zu seinen Lebzeiten er allein darüber zu bestimmen hat, ob er den Mißbrauch seiner

---

[1]) Dagegen wenden sich schon Specker S. 146 und Rietschel S. 184.

[2]) z. B. RG. in JW. 12, 338 = Gruch. B. 56, 865 = Warn. 12, 145 = Bay. Z. 12, 192.

[3]) Vgl. Specker S. 144.

[4]) Specker S. 144; Rietschel S. 184; a. A. Keyßner DJZ. 98, 496 und Kohler Kunstwerkrecht § 47 XII 2, die den Angehörigen die Geltendmachung des Persönlichkeitsrechts des Toten übertragen wollen.

Identitätsmerkmale dulden will oder nicht. Ihr Recht bestand schon vor dem Tode des Betroffenen, mußte aber hinter seinem Recht zurückstehen; deshalb kann in gewissen noch zu besprechenden Fällen der Wille des Betroffenen dem der Angehörigen selbst nach dem Todesfall vorgehen.

2. Während die positive Regelung des KSchG.[5]) dazu zwingt, den Schutz auf die Kinder und den Ehegatten, subsidiär auf die Zeit von zehn Jahren zu beschränken, kann im übrigen der Schutz mangels besonderer Vorschriften aufgrund der jeweiligen Interessenlage gewährt oder versagt werden. Die Rechtsprechung hat sich beim Mißbrauch des wichtigsten Identitätsmerkmals, des Namens, immer auf § 12 BGB. berufen, da es sich in allen Fällen um Angehörige des gleichen Namens handelte; daß der Mißbrauch unter ausdrücklichem Hinweis auf den Verstorbenen erfolgte, ist gar nicht beachtet worden. So wurde der Schwester eines verstorbenen Erfinders das Recht zugesprochen die Verwendung ihres Namens zur Bezeichnung einer Ware zu verbieten, obwohl unstreitig ihr Bruder gemeint war und sie nur von einer Konkurrenzfirma, mit der sie in geschäftlichen Beziehungen stand, vorgeschoben war[6]). Die Frau eines verstorbenen Zeitungsherausgebers konnte verhindern, daß der Name ihres Mannes, dem hier sogar der Vorname zugefügt worden war, in unangemessener Form zur Reklame verwendet wurde[7]). Auch brauchen sich die Kinder nicht gefallen zu lassen, daß ihre Eltern auf der Bühne erscheinen, wenn entweder die Tatsachen entstellt sind oder die Art der Aufführung nicht künstlerischen Zwecken, sondern der Sensationsgier dient[8]). Ja, man ist sogar so weit gegangen, daß man dem zweiten Ehemann einer Frau das Recht zuerkannt hat von dem über die Grabstelle Verfügungsberechtigten zu verlangen, daß nicht durch Fortlassung ihres zuletzt geführten Namens der Anschein entsteht, als sei sie nur einmal verheiratet gewesen[9]).

3. Eine Kollision zwischen dem Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen und dem der Angehörigen kann entstehen, wenn er zu seinen Lebzeiten schon auf das Verbietungsrecht für die Zeit nach seinem Tode verzichtet hat. Es wurde früher schon ausgeführt, daß in einen gegenseitigen Vertrag, der den Betroffenen zum Verzicht auf sein Verbietungsrecht verpflichtet hat, die Erben nicht eintre-

---

[5]) Anlaß zu einer gesetzlichen Regelung gab die bekannte Entscheidung des RG. bei Kohler Eigenbild, die die Veröffentlichung einer Fotografie der Leiche Bismarcks nur deshalb verbot, weil die Täter die Aufnahme mit Hilfe eines Hausfriedensbruchs gemacht hatten.

[6]) RG. in JW. 25, 1632 = Seuff. A. 79, 136 = Gew. R. Sch. 25, 223.

[7]) KG. in OLG. 28, 2.

[8]) OLG. Kiel in JW. 30, 78.

[9]) OLG. München in JW. 23, 132; daß hier § 12 BGB. die Entscheidung nicht halten kann, erkennt auch RGRK. § 12 Anm. 4 an.

ten [10]); davon unabhängig ist die Frage, inwieweit die Angehörigen, mögen sie nun Erben sein oder nicht, an den Verzicht selbst gebunden sind. Ist der Verzicht ausdrücklich für die Zeit nach dem Tode ausgesprochen, so haben die Angehörigen kein Verbietungsrecht, da ein Schutz ihrer Persönlichkeit erst anerkannt werden kann, wenn der Verstorbene nichts über den Schutz seiner Persönlichkeit bestimmt hat. In Zweifelsfällen wird man unterscheiden müssen, ob der Verzicht aufgrund eines entgeltlichen Vertrages, bei dem der andere wiederkehrende Leistungen zu bewirken hat, ausgesprochen worden ist, oder ob eine einmalige Abfindungssumme geleistet bzw. der Vertrag unentgeltlich abgeschlossen wurde. Im ersten Fall geht mit der Pflicht des andern die Leistung zu bewirken sein Recht zur Benutzung der fremden Identitätsmerkmale unter, während im zweiten Falle die Benutzung auch nach dem Tode des Betroffenen nicht unbefugt wird [11]). Eine Verfügung des Betroffenen über sein Verbietungsrecht für die Zeit nach seinem Tode liegt auch in der Ernennung eines Testamentsvollstreckers, da hierin im Zweifel der Wille zum Ausdruck kommt, dieser solle die persönlichen Angelegenheiten des Verstorbenen wahrnehmen; der Testamentsvollstrecker hat dann anstelle der Angehörigen das Verbietungsrecht, er hat es aber auch, wenn keine Angehörigen vorhanden sind [12]). Das gilt dann nicht, wenn der Erblasser ihn offenbar nur zur Regelung der Erbauseinandersetzung bestellt hat.

III. § 15. Internationales und ausländisches Privatrecht.

I. 1. Welches Recht von mehreren in Frage kommenden Rechten für den Schutz der Identitätsmerkmale anzuwenden ist, ist in der Wissenschaft streitig; dieser Streit hat auch zunächst die Rechtsprechung unsicher gemacht, die sich jetzt aber klar entschieden hat. Während die einen behaupten, daß das Personalstatut für jeden der Beteiligten maßgebend ist [1]), wollen die andern das Gebietsstatut des Ortes, an dem der unbefugte Gebrauch des fremden Identitätsmerkmals erfolgte, entscheiden lassen [2]). Dabei übersehen die einen wie die andern, daß es sich hier nicht um eine, sondern um zwei Fragen handelt, deren Entscheidung nach verschiedenen Grundsätzen erfolgen muß: einmal die Frage, die nur bei den durch den Menschen

[10]) Vgl. Anm. 23 zu § 6.

[11]) Vgl. RGZ. 66, 320, und 88, 421; Fuld KSchG. § 22 Anm. II 3.

[12]) Kohler, Kunstwerkrecht, § 47 XII 2. Dagegen nicht etwa RG. in Seuff. A. 76, 133, da es sich hier um den Schutz der eigenen Identitätsmerkmale der Angehörigen handelte; vgl. Anm. 24 zu § 6.

[1]) RGZ. 95, 268 und 100, 182; Gierke § 26 I 2; Frankenstein § 22 2c γ.

[2]) Besonders Zitelmann S. 139.

geschaffenen Identitätsmerkmalen auftauchen kann, ob der Kläger und ob der Beklagte ein Recht auf die Führung dieses Merkmals haben, und zum andern, ob der Kläger gegen den Mißbrauch der ihm zustehenden Merkmale geschützt wird.

2. Das Personalstatut entscheidet, wer einen bestimmten Namen, ein Wappen als eigenes verwenden darf, da nach deutscher Auffassung der Heimatstaat zu bestimmen hat, wie Namen und Wappen erworben, geändert und verloren werden [3]). Zunächst ist also zu prüfen, ob der Kläger nach Heimatsrecht das strittige Identitätsmerkmal als eigenes benutzen darf, da das die erste Voraussetzung des Rechtsschutzes ist; dann muß dieselbe Prüfung aufseiten des Beklagten erfolgen, damit über die Unbefugtheit seines Gebrauchs entschieden werden kann. Nur wenn ein unbefugter Gebrauch vorliegt, taucht die Frage auf, welches Recht zu entscheiden hat, ob ein Schutz dagegen anerkannt ist; darüber muß das Recht des Staates gehört werden, in dessen Gebiet der Mißbrauch erfolgte [4]). Denn wie für unerlaubte Handlungen der Grundsatz allgemein anerkannt ist, daß das Gebietsstatut zu entscheiden hat, so muß das auch für alle andern Fälle gelten, in denen ein widerrechtlicher Eingriff in fremde Rechte vorliegt. Man wird es deshalb nicht vermeiden können Art. 12 EGBGB. entsprechend anzuwenden, so daß ein deutscher Richter dem Betroffenen niemals einen über das deutsche Recht hinausgehenden Schutz zubilligen darf; bei dem weitgehenden Schutz des deutschen Rechts liegt darin heute allerdings keine Gefahr mehr. Ob der Staat, dem der Betroffene angehört, einen weniger weitreichenden Schutz kennt, ist unerheblich; eine Einschränkung des Schutzes in Deutschland ist lediglich dann geboten, wenn unter den Voraussetzungen des Art. 31 EGBGB. gegen die Angehörigen dieses Staates Vergeltungsrecht anzuwenden ist.

II. Für die wichtigsten unserer Nachbarländer können Schwierigkeiten in Fällen, an denen mehrere Rechtsordnungen beteiligt sind, nicht auftauchen, da die rechtliche Regelung bei ihnen die gleiche wie in Deutschland ist. Obwohl die Gesetze voneinander abweichen, haben die Bedürfnisse des Lebens die Rechtsprechung überall gleichmäßig gezwungen einen Schutz gegen Mißbrauch der Identitätsmerkmale auszubilden.

1. Oesterreich hat im § 43 ABGB. einen Namensschutz, der ganz dem unsrigen entspricht [5]). Auch ist die Rechtsprechung den gleichen Weg wie bei uns gegangen und hat aus dem formalistischen Schutz

---

[3]) RGZ. 95, 268; Adler S. 143.

[4]) RGZ. 117, 215 gegen die frühere Auffassung in RGZ. 95, 268 und 100, 182; Adler S. 145 und 149.

[5]) Vgl. dazu Adler und Lauenroth.

des Namens einen Schutz der Persönlichkeit gegen jede unbefugte Darstellung entwickelt [6]).

2. Die Schweiz kennt ebenfalls einen dem § 12 BGB. entsprechenden Schutz in Art. 29 ZGB. [7]) Außerdem hat sie noch Art. 28 ZGB., der dem Betroffenen einen Schutz gegen jeglichen Eingriff in seine Persönlichkeitssfäre gewährt und es der schweizerischen Rechtsprechung ohne die Schwierigkeiten, die für die deutsche bestanden, ermöglicht hat alle Identitätsmerkmale gleichmäßig gegen jeden Mißbrauch zu schützen [8]).

3. Die französische Rechtsprechung hat es bei der Großzügigkeit des code civil von jeher leicht gehabt sich den Bedürfnissen des Lebens anzupassen. Und so kennt sie wohl schon am längsten von allen neuzeitlichen Rechtsordnungen einen ausgedehnten Schutz gegen Verletzungen der Persönlichkeit, gleichviel auf welche Weise der Eingriff vorgenommen wird [9]); dabei konnte sie sich auf die elastische Bestimmung des art. 1382 c. c. stützen, der jede einen andern schädigende Handlung untersagt. Dem in Deutschland entwickelten Untersagungsrecht des Namensmißbrauchs entspricht die propriété exclusive du nom, der die Starrheit des deutschen Eigentumsbegriffs völlig fehlt, und dem Untersagungsrecht unbefugter Darstellungen das droit d'interdire la réprésentation de sa personne [10]).

4. In England kennt man sowohl einen Schutz der Person gegen Verwechslungsgefahr, insbesondere durch Namensmißbrauch, wie auch einen Schutz gegen unbefugte Darstellungen [11]). Dieser zuletzt genannte Schutz hat sich aus dem defamatory libel entwickelt, dem vielleicht unsere Beleidigungsvorschriften am ehesten entsprechen; im Gegensatz zu ihnen wird aber das Merkmal einer gewissen Öffentlichkeit vorausgesetzt, da der libel nie mündlich begangen werden kann, sondern nur durch Schrift oder Bild. Im übrigen sind die Voraussetzungen viel geringer; so wird vor allem kein Verschulden erfordert, auch genügt schon jede Zurechnung unwahrer Tatsachen, die Veröffentlichung von Privatangelegenheiten, eine unangemessene Form oder unlautere Motive, um dem Betroffenen ein Verbietungsrecht zu geben, so daß das Ergebnis genau das gleiche wie im deutschen Recht ist.

---

[6]) Vgl. z. B. ObLG. Wien bei Adler in der Anm. JW. 29, 451.

[7]) Vgl. dazu Lauenroth.

[8]) Vgl. dazu Specker.

[9]) Vgl. dazu Kohler Arch. bürg. R. 5, 77 ff. mit der Angabe zahlreicher Entscheidungen; ferner Wieruszowski DRZ. 27, 227.

[10]) Adler S. 10 und Anm. JW. 21, 1551.

[11]) Vgl. dazu Wolff S. 7—33, auch schon Kohler Arch. bürg. R. 5, 89.

Lebenslauf.

Ich bin 12. Januar 1910 als Sohn des Rechtsanwalts am Kammergericht Dr. Julius Nussbaum und seiner Frau Grete geb. Cohn in Berlin geboren. Ich besuchte das Joachim-Friedrich-Gymnasium (realgymnasiale Abteilung) in Berlin-Wilmersdorf und legte dort zu Ostern 1928 die Reifeprüfung mit „gut“ ab. Nach einem sechssemestrigen Rechtsstudium, von dem ich ein Semester in Genf, eins in Freiburg i. Br. und die übrigen in Berlin verbrachte, bestand ich die erste juristische Prüfung beim Kammergericht am 14. November 1931 mit „gut“. Nach einem Gasthörersemester promovierte ich in Freiburg i. Br. am 22. Februar 1932 „cum laude“.